

Magazin für Referendariat und Berufseinstieg

Karriere

IM RECHT

Schwerpunkt

Karriereleiter in Kanzleien

Schwerpunkt

Einstellungspraxis ins Referendariat

Beitrag

Einblicke in das Sportrecht



1/2026



Nomos

Gut gerüstet für das Referendariat

Schnelle Einarbeitung in den Stationsalltag
und gezielte Vorbereitung auf das Assessorexamen



Zivilprozess

Stagen und Examen

Von RiOLG Walter Gierl und
RiLG Andreas Köhler

12. Auflage 2023, 473 S., brosch., 34,90 €

ISBN 978-3-8487-5798-5

E-Book 978-3-8452-9880-1

(NomosReferendariat)

Zwangsvollstreckungsrecht

Von VRiLG Malte Kornol und
VRiLG Carsten Wahlmann

4. Auflage 2026, 420 S., brosch., 32,90 €

ISBN 978-3-7560-1000-4

E-Book 978-3-7489-4655-7

(NomosReferendariat)

Die Revision im Strafrecht

Von VRiLG Dr. Matthias Weidemann und
RiLG Florian Glaser

5. Auflage 2026, 245 S., brosch., 32,90 €

ISBN 978-3-7560-3351-5

E-Book 978-3-7489-6314-1

(NomosReferendariat)

Klausurtraining

Die Assessor-Klausur im Zivilrecht

Von Dr. Walter Boeckh, RiAG Dr. Andreas
Gietl, RA Dr. Alexander M.H. Längsfeld,
Ri'inBayObLG Ursula Raab-Gaudin und
VRiLG Dr. Klaus Rappert

4. Auflage 2024, 380 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-0563-5

E-Book 978-3-7489-3917-7

(NomosReferendariat)

Öffentliches Recht Baden-Württemberg

Herausgegeben von VRiBVerwG
Dr. Markus Kenntner

4. Auflage 2024, 555 S., brosch., 34,90 €

ISBN 978-3-8487-7534-7

E-Book 978-3-7489-3383-0

(NomosReferendariat)

Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst

Von OStA Wolf-Tilman Baumert

5. Auflage 2023, 185 S., brosch., 25,90 €

ISBN 978-3-7560-0343-3

E-Book 978-3-7489-3643-5

(NomosReferendariat)

Anwaltsrecht

Von RA Stefan Peitscher

4. Auflage 2025, 365 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-0834-6

E-Book 978-3-7489-1582-9

(NomosReferendariat)

TIPP

Formulare für Referendare

Von Prof. Dr. Sönke Gerhold, RA Dr.
Bernd Hoefler, VRiLG Hege Ingwersen-
Stück und PD Dr. Sönke E. Schulz

3. Auflage 2022, 148 S., brosch., 24,90 €

ISBN 978-3-8487-5793-0

E-Book 978-3-7489-0898-2

(NomosReferendariat)

Weitere
Infos unter:
die-blauen.info



Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter nomos-shop.de | Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

Vom Referendariat zur Partnerschaft

Der Schnelldurchlauf durch Ihre Karriere im Recht im Sommersemester 2026

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Voraussetzung für eine Karriere in einer Rechtsanwaltskanzlei ist nach wie vor das Durchlaufen des Referendariats. In einer Großkanzlei steht dann der Weg vom Associate, Senior Associate über Counsel zum Salary Partner bis letztlich zum Equity Partner offen. Wie dieser Weg aussehen kann, wird in dieser Ausgabe von zwei Autorinnen beantwortet:

Einen eher unkonventionellen Weg von der Associate zur Partnerin schildert **Rechtsanwältin Rabea Pape-Lingier**, die mittlerweile als Steuerrechtsexpertin Partnerin bei Baker McKenzie ist. Jüngeren Kollegen:innen möchte sie vermitteln, dass auch individuelle Wege zum Ziel führen.

Rechtsanwältin Agnes Herwig, ebenfalls Partnerin bei Baker McKenzie, sieht ihre Partnerschaft als bisherigen Meilenstein und Höhepunkt ihrer „konsequent internationalen und praxisnahen Karriereentwicklung“. Gleich nach dem Referendariat stieg sie ins Arbeitsrechtsteam der Kanzlei ein und ist nun an einem wichtigen Ziel angekommen.

Aber nicht nur in Großkanzleien wird Erfolgsgeschichte geschrieben. **Rechtsanwalt Dr. Sascha Berst-Frediani** stellt in seinem Beitrag **Karriere in der mittelständischen Kanzlei** mit einem sehr persönlichen Einblick die Chancen jenseits der Big Player – von direkteren Mandatsbeziehungen bis zu unternehmerischer – Verantwortung dar.

Doch vor der Karriere kommt das Referendariat. Eine Verfassungstreuepflicht als Einstellungsvoraussetzung ist nicht bundesweit einheitlich geregelt. So kommt es immer wieder zu der unerträglichen Situation, dass rechtsextreme Studiumabsolventen sich in das Referendariat einklagen können. Zwei Referendarinnen in Sachsen wollen das nicht länger hinnehmen. **Johanna Sander** und **Martha Schmidt** schildern in ihrem Artikel das „rechte Dilemma“ und Wege hieraus.



Eva Maria Hauke, Rechtsanwältin i.R., studierte Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und gründete 2005 die Kanzlei Hauke und Endres in Emmendingen. Sie ist Mitglied u.a. im Verein für Innovative Schulentwicklung e.V., im Kinderschutzbund und dem Hachberg-Bibliothek e.V.

In seinem Beitrag über die **Einstellung rechtsextremer Referendare** in den einzelnen Bundesländern gibt **Rechtsanwalt Dr. Jens Usebach** einen umfassenden Überblick und wirft einen differenzierten Blick auf den verfassungsrechtlichen Rahmen der **Verfassungstreue versus Berufsfreiheit**.

In Anbetracht der sportlichen Ereignisse dieses Jahres – die Olympischen Winterspiele sind vorbei, die Fussballweltmeisterschaft steht bevor – geben **Rechtsanwältin Johanna Firsching** und **Rechtsanwalt Marvin Thormann** „Einblicke in die Arbeit eines Anwalts im Sportrecht“ und Antworten darauf, was zwischen Transfergerüchten, Dopingfällen und Vertragsklauseln wirklich passiert.

Aus dem Leben eines Referendars und Quizkandidaten berichtet **Urim Biqkaj**, der erfolgreich bei „Wer wird Millionär“ teilnahm und auch seine Erfahrungen vor und hinter der Kamera schildert.

Im Interview **Meine Gründe Juristin zu sein** gibt diesmal die Bundesjustizministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, **Dr. Stefanie Hubig**, persönliche Einblicke in ihre Laufbahn und einen Ausblick auf die Ziele, die sie sich als Justizministerin gesetzt hat.

In seiner Besprechung **Rote Roben und rote Linien** stellt Dr. Stefan Grote ein Buch der früheren Bundesverfassungsrichterin **Susanne Baer** vor, die verständlich und transparent erklärt, **wie das Bundesverfassungsgericht die Demokratie schützt**.

Ich wünsche Ihnen wie immer eine anregende Lektüre!

Ihre

Das Zusammenspiel der Regelungen anschaulich erklärt



Michael Kling | Stefan Thomas
Wettbewerbs- und Kartellrecht
2. Auflage 2026, 684 S., brosch., 39,90 €
ISBN 978-3-7560-0183-5
E-Book 978-3-7489-5102-5
(NomosStudium)

Das anschaulich geschriebene Lehrbuch zum UWG, GWB und zum europäischen Kartellrecht ist der ideale Begleiter für alle Studierenden und Referendar:innen, die sich einen Überblick über die bestehenden Regelungen und ihr Zusammenspiel verschaffen wollen.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de) | Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

INHALT

EDITORIAL

Eva Maria Hauke: Vom Referendariat zur Partnerschaft 1

SCHWERPUNKT KARRIERE IN KANZLEIEN

Rabea Pape-Lingier: Von der Associate zur Partnerin - ein unkonventioneller Weg im Steuerrecht 4

Agnes Herwig: Mein Weg zur Partnerin im Arbeitsrecht 6

Sascha Berst-Frediani: Karriere in mittelständischen Kanzleien 9

SCHWERPUNKT EINSTELLUNGSPRAXIS IN DEN REFERENDARDIENST

Johanna Sander/Martha Schmidt: Ein rechtes Dilemma – die Zulassung von rechtsextremen Bewerber:innen zum Referendariat 13

Jens Usebach: Einstellung rechtsextremer Referendare: Verfassungstreue versus Berufsfreiheit 17

BEITRAG

Johanna Firsching/Marvin Thormann: Einblicke in das Sportrecht 24

BERICHT AUS DEM REFERENDARIAT

Urim Biqkaj: Aus dem Leben eines Referendars und Quizkandidaten 28

INTERVIEW

Stefanie Hubig: Meine Gründe Juristin zu sein 30

DAS BESONDERE BUCH

Stefan Grote: Rote Roben und rote Linien 32

IMPRESSUM

Redaktionsleitung:
Rechtsanwältin Eva Maria Hauke

Redaktionsadresse:
KiR-Redaktion
Waldseestr. 3–5 | 76530 Baden-Baden
E-Mail: KIR@nomos.de

Herausgeber: Nomos Verlag | Baden-Baden

Produktion & Druck: DESIGNWERK Ingrid Hornung

Bildnachweise: © AdobeStock, privat, Ki generiert

Titelfoto: © AdobeStock_1680586201

Anzeigenbetreuung:
Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Daniela Uphoff | Dipl.-Jur. Thomas Hepp
Wilhelmstr. 9
80801 München
E-Mail: daniela.uphoff@beck.de | thomas.hepp@beck.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Verlags wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlags. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser:innen erklären sich mit einer nicht sinntstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.



Karriere im Recht
als digitale Version

„Alles in allem ein großer Wurf“

Prof. Dr. Ingo Saenger,
NJW 8/2013, zur Voraufgabe



Anwaltsrecht

Von RA Stefan Peitscher

4. Auflage 2025, 365 S., brosch., 29,90 €

ISBN 978-3-7560-0834-6

E-Book 978-3-7489-1582-9

(NomosReferendariat)

Das Lehrbuch führt einprägsam in die Grundstrukturen des anwaltlichen Berufs-, Zivil-, Vergütungs- und Organisationsrechts ein. Die 4. Auflage wurde vollständig aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf die große BRAO-Reform zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht.



Nomos

Von der Associate zur Partnerin – ein unkonventioneller Weg im Steuerrecht



Rabea Pape-Lingier an ihrem Arbeitsplatz

Seit Anfang Juli 2025 bin ich Transfer Pricing/Tax Partnerin am Düsseldorfer Standort von Baker McKenzie. Ich berate und vertrete Unternehmen bei komplexen Verrechnungspreisangelegenheiten, internationaler Steuerplanung und der Optimierung von Unternehmensrestrukturierungen. Mein Tätigkeitsschwerpunkt liegt vor allem auf (multi-jurisdiktionalen) Verrechnungspreisstreitigkeiten, einschließlich strategischer Beratung bei der Außenprüfungsverteidigung, Vorabverständigungsverfahren (Advance Pricing Agreements - APA) und Verständigungsverfahren (Mutual Agreement Procedures - MAPs) zur Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Mein Ausgangspunkt – Steuerrecht und Europarecht in Maastricht

Meine Laufbahn zur Partnerschaft bei Baker McKenzie verlief anders als die der meisten meiner Kolleginnen und Kollegen. Während die meisten als deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Weg zu uns finden, ging ich als Steuerberaterin mit belgisch-niederländischer Staatsangehörigkeit einen eher unkonventionellen Weg.

Meine internationale Prägung begann früh: Geboren in Deutschland als Tochter einer niederländischen Mutter und eines belgischen Vaters, wuchs ich zweisprachig mit Deutsch und Niederländisch auf. Diese multikulturellen Wurzeln führten mich für mein Studium nach Maastricht, wo ich Europarecht und Steuerrecht studierte. Hier vereinten sich zwei Leidenschaften – die internationale Ausrichtung und die steuerrechtliche Spezialisierung. Beide

begleiteten mich seitdem durch meine gesamte berufliche Laufbahn bis zur Partnerschaft bei Baker McKenzie.

Erste Berufserfahrungen bei einer Big 4-Gesellschaft

Nach dem Studium ging ich von Maastricht nach Düsseldorf. Ich begann meine berufliche Laufbahn bei einer Big 4-Gesellschaft, wo ich zwei Jahre lang im Bereich Transfer Pricing arbeitete. Als Spezialdisziplin zeichnet sich Transfer Pricing durch seinen internationalen Charakter, seine rechtliche Komplexität und die enge Verbindung zum operativen Geschäft aus. Das passte zu mir und prägte meine weitere Karriere nachhaltig. Ich erarbeitete mir ein gutes Fundament im internationalen Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Verrechnungspreise, stärkte meine Fähigkeiten in der Betreuung von Mandaten, sammelte erste Erfahrungen im Projektmanagement und lernte viel über das operative Geschäft von Unternehmen.

Wechsel zur Großkanzlei – ein Perspektivwechsel

Nach diesen ersten wertvollen Erfahrungen wechselte ich zu Baker McKenzie und startete dort als Associate im Steuerrecht. 2018 absolvierte ich erfolgreich das Steuerberaterexamen - ein weiterer Meilenstein auf meinem Karriereweg.

Bis heute bin ich meinen Karriereweg weiter bei Baker McKenzie gegangen. Der Reiz einer Großkanzlei liegt für mich in der engen interdisziplinären Zusammenarbeit auf

höchstem fachlichen Niveau. Gerade das tief verzahnte Zusammenspiel von Ökonomie und Recht ist das, was meine Tätigkeit spannend macht. Mein Wissen aus dem Transfer Pricing war Türöffner für anspruchsvolle Projekte, gleichzeitig lernte ich neue Beratungsansätze kennen.

Fachliche Vertiefung und internationale Projekte

In den ersten Jahren fokussierte ich mich darauf, mein Fachwissen im Bereich Verrechnungspreise konsequent auszubauen. Ich beriet und berate noch heute Mandanten, Verrechnungspreise zu gestalten und zu verteidigen – besonders im Rahmen von Betriebsprüfungen, Advance Pricing Agreements (APAs) und Mutual Agreement Procedures (MAPs). Die gelebte Internationalität bei Baker McKenzie ist von unschätzbarem Vorteil. Meine Arbeit an solchen Projekten erfolgt regelmäßig in integrierten internationalen Teams. Das heißt, ich arbeite eng mit Teams aus anderen europäischen Standorten oder den USA zusammen.

Ein weiterer Meilenstein – das Secondment

Ein weiterer prägender Schritt in meiner Laufbahn war ein sechsmonatiges Secondment bei einem unserer Mandanten. Obwohl Transfer Pricing naturgemäß eng mit dem operativen Geschäft der Unternehmen verknüpft ist, waren die direkten Einblicke in die täglichen Abläufe sehr aufschlussreich. Besonders wertvoll war der Perspektivwechsel zur anderen Seite des Schreibtisches. Gute fachliche Beratung entfaltet ihre Wirkung erst vollständig, wenn sie die tatsächlichen Bedürfnisse des Mandanten berücksichtigt. Daher ist es wichtig, zunächst diese Bedürfnisse zu verstehen und dann fundierte, praxisnahe Lösungsansätze zu entwickeln. Diese Erfahrung beeinflusst meine Arbeitsweise bis heute positiv.

Netzwerk als Schlüssel zum Erfolg

Mir liegt die Zusammenarbeit mit Menschen sehr am Herzen. Das gilt sowohl für meine Mandantinnen und Mandanten als auch für meine Kolleginnen und Kollegen. Baker McKenzie pflegt eine "Culture of Friendship", und das "borderless", also länderübergreifend. Durch meine Zeit bei Baker McKenzie und die Teilnahme an internen sowie externen Fachkonferenzen und Branchenevents habe ich in vielen Ländern sehr gute berufliche Kontakte aufgebaut. Einige dieser Kontakte haben sich zu persönlichen Verbindungen entwickelt.

Dieses internationale Netzwerk hat sich als hilfreich für meinen beruflichen Werdegang erwiesen. Unabhängig davon, wo meine Mandantinnen und Mandanten Herausforderungen haben, kann ich meist einen geeigneten Experten hinzuziehen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten. Auch für die fachliche Weiterentwicklung ist der Austausch innerhalb der Kanzlei bereichernd. Die informellen Gespräche, die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Bereichen und anderen Ländern – dazu gehört auch, gemeinsam Lösungen zu finden – haben maßgeblich zu meiner fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung beigetragen.

Strukturierte Förderung und gezielte Programme

Die gezielte Förderung innerhalb der Kanzlei bildete einen wichtigen Baustein meines Karrierewegs. Associate Camps und Trainingsprogramme vermittelten sowohl Fachwissen als auch Führungskompetenzen und Geschäftsentwicklungsstrategien. Besonders wertvoll waren das frauenspezifische Programm RISE, bei dem die Entwicklung von Führungskompetenzen im Fokus steht, und das Senior Associate Development Programm. Beide Programme gehen gezielt auf die Herausforderungen der Vorbereitung der Partnerschaft ein und zeigen wichtige Perspektiven auf.

Neben diesen strukturierten Programmen hatte ich das Glück, auf meinem Weg von mehreren Mentorinnen und Mentoren begleitet zu werden. Diese erfahrenen Kolleginnen und Kollegen standen mir mit Rat und Unterstützung zur Seite, teilten ihre Erfahrungen und halfen mir, fachliche und strategische Entscheidungen zu reflektieren. Die Kombination aus formellen Entwicklungsprogrammen und persönlicher Mentorenschaft hat meine berufliche Entwicklung nachhaltig geprägt.

Der Schritt zur Partnerschaft

Der Weg zur Partnerschaft entwickelte sich durch eine Kombination aus strategischer Planung, kontinuierlicher fachlicher Entwicklung und gezielter Positionierung im internationalen Steuerrecht. Mich hat stets die große Freude an meiner Arbeit angetrieben. Diese Begeisterung für das Fachgebiet war ein entscheidender Motivationsfaktor. Die verschiedenen Bausteine wie das Secondment, die Netzwerkarbeit und die Förderprogramme haben diesen Prozess unterstützt.

Rückblick und Ausblick

Mein Werdegang zeigt: Ganz unterschiedliche Wege können zur Partnerschaft führen. Die Kombination aus steuerrechtlicher Qualifikation, internationaler Perspektive und Offenheit für Neues hat mir interessante Chancen geboten.

Auch als Partnerin verstehe ich berufliche Entwicklung als andauernden Lernprozess. Die sich wandelnden fachlichen Anforderungen, regulatorischen Rahmenbedingungen und Mandantenwünsche halten die Arbeit lebendig und interessant. Die Vielfalt der Karrierewege in unserem Bereich empfinde ich als große Stärke. Jüngeren Kolleginnen und Kollegen möchte ich gerne vermitteln: Auch individuelle, weniger konventionelle Wege können zum Ziel führen.



Rabea Pape-Lingier ist Partnerin der Praxisgruppe Tax im Düsseldorfer Büro von Baker McKenzie.

Mein Weg zur Partnerin im Arbeitsrecht: Innovation, Internationalität und Inhouse-Perspektive als Karrierebausteine



Agnes Herwig im Büro NY

Was mich bei Baker McKenzie von Anfang an begeistert hat, war die Möglichkeit, über Grenzen hinweg zu denken – fachlich, kulturell und strategisch. In meinem Rechtsgebiet, dem Arbeitsrecht, tauchen täglich neue Themen und Herausforderungen auf, die es zu lösen gilt. Jetzt, als Partnerin, freue ich mich darauf, meine Expertise und Erfahrungen einzubringen, um innovative Lösungen für unsere Mandant:innen weiter zu entwickeln.

Ich berate schwerpunktmäßig multinationale Konzerne bei komplexen arbeitsrechtlichen Fragen und der Entwicklung nachhaltiger HR-Strategien. Es ist mir wichtig, mein Wissen an die nächste Generation weiterzugeben. Ich unterstütze gerne jüngere Kolleg:innen und Jurastudierende – im direkten Austausch, bei Vorträgen und Seminare oder durch Beiträge für Fachpublikationen.

In meinem Beitrag zeige ich Stationen auf dem Weg zur Partnerin – wie ich selbst als Jurastudentin erstmals mit dem Arbeitsrecht in Berührung kam, wie mein Weg mich über meine Station als Referendarin zur Associate bei Baker McKenzie führte, welche Erfahrungen ich als Inhouse-Juristin machte und wie die Kanzlei mich gefördert hat,

Früh spezialisiert im Schwerpunktstudium in Heidelberg

Während meines Jurastudiums an der Universität Heidelberg spezialisierte ich mich auf Arbeits- und Sozialrecht. Bereits während dieser Zeit interessierte ich mich sehr für das Arbeitsrecht und wollte diesen Bereich zu meiner beruflichen Laufbahn machen. Besonders faszinierten mich die komplexen rechtlichen und sozialen Wechselwirkungen, die das Arbeitsrecht prägen, und die psychologischen Aspekte.

Erste praktische Einblicke: Wahlstation bei Baker McKenzie

Nachdem ich mein Studium abgeschlossen hatte, absolvierte ich mein Referendariat in Leipzig. Besonders prägte mich meine Wahlstation im Sommer 2016 bei Baker McKenzie in Frankfurt. Dort gewann ich erste Einblicke in die internationale arbeitsrechtliche Beratung einer global tätigen Wirtschaftskanzlei und war vom ersten Tag an Mitglied des Teams. Als Referendarin konnte ich praxisnah an Mandaten mitarbeiten und sammelte wertvolle Erfahrungen in einem dynamischen, internationalen Umfeld. In dieser Zeit festigte sich mein Wunsch, mich auf das Arbeitsrecht zu spezialisieren. Besonders beeindruckt haben mich das Nachwuchsförderungsprogramm der Kanzlei und die vielfältigen Weiterbildungs- und Networking-Möglichkeiten, die Jurist:innen bereits sehr früh geboten werden. Die Kombination aus fachlicher Exzellenz, kollegialer Zusammenarbeit und gezielter Förderung hat mich nachhaltig für die Kanzlei begeistert.

Berufseinstieg und internationale Mandate

Als ich 2016 nach meinem Referendariat bei Baker McKenzie ins Arbeitsrechtsteam als Associate einstieg, begegnete ich vielen bekannten Gesichtern und knüpfte nahtlos an meine erste Zeit als Referendarin in der Kanzlei an. Von Anfang an band mich mein Mentor in internationale Mandate ein und ich arbeitete eng mit Kolleg:innen weltweit zusammen, gerade bei Unternehmenstransaktionen. Dass ich früh in die internationale Beratung eingebunden war, war eine Herausforderung und gleichzeitig eine großartige Gelegenheit, mein Wissen und meine Fähigkeiten zu erweitern. Besonders beeindruckte mich die Zusammenarbeit mit multinationalen Teams. Hier lernte ich, kulturelle

Unterschiede zu verstehen und zu überbrücken. Schon zu Beginn habe ich nicht nur im Arbeitsrecht gearbeitet, sondern auch im Bereich Global Mobility und diese Tätigkeit in den folgenden Jahren stetig ausgebaut.

Globale Perspektiven und Nachwuchsförderung

Die internationale Zusammenarbeit hat mein berufliches Leben sehr geprägt. Im Laufe der Jahre nahm ich nicht nur regelmäßig an internationalen Treffen unserer deutschen und europäischen Arbeitsrechtler:innen teil, sondern partizipierte auch an diversen Weiterentwicklungsprogrammen. Aus diesen Begegnungen nahm ich fachliche Impulse mit, ebenso wie wertvolle Kontakte rund um den Globus. Die internationale Zusammenarbeit wurde zu einem zentralen Bestandteil meiner täglichen Arbeit und ermöglichte es mir, wertvolle Einblicke in die arbeitsrechtlichen Fragen in verschiedenen Ländern zu gewinnen. Diese Erfahrungen halfen mir, ein tiefes Verständnis für die globalen Trends und Entwicklungen im Arbeitsrecht zu entwickeln. Ich selbst engagierte mich im Nachwuchsbereich und übernahm die Aufgabe der sog. Law Clerk Beauftragten. In unseren vier deutschen Büros gibt es Law Clerk Beauftragte, die sich um unsere Law Clerks kümmern. So war ich während dieser Zeit Ansprechpartnerin für unsere Nachwuchsjurist:innen, organisierte Events, engagierte mich in Aus- und Weiterbildung u.v.m. Da ich zu dieser Zeit selbst noch nicht zu weit entfernt vom Studium war, konnte ich Tipps aus erster Hand geben.

Neuausrichtung durch die Pandemie

Für mich war die Corona-Pandemie im Jahr 2020 ein Wendepunkt in meiner Karriere. Plötzlich war alles anders: Von einem Tag auf den anderen arbeitete ich häufiger mobil und im Home Office. Das veränderte meine Arbeitsweise grundlegend und eröffnete gleichzeitig neue Perspektiven auf Kommunikation und Teamführung. Ich lernte, virtuelle Meetings effizient zu gestalten und trotz physischer Distanz eine enge Zusammenarbeit mit Kolleg:innen und Mandant:innen aufrechtzuerhalten. Durch die neue Arbeitsrealität interessierte ich mich noch stärker für das Thema Innovation. Meine Erfahrung mit der neuen virtuellen Zusammenarbeit motivierten mich, mich noch intensiver mit Innovation und Künstlicher Intelligenz auseinanderzusetzen. Dies führte dazu, dass ich mich bei verschiedenen Initiativen in diesen Bereichen engagierte.

Mein Weg zwischen Inhouse-Erfahrung und Rückkehr zu Baker McKenzie

Als sich 2021 die Gelegenheit bot, im internationalen Arbeitsrechtsteam eines der führenden E-Commerce-Unternehmen zu starten, habe ich mich bewusst für diesen Schritt entschieden. Diese Position ermöglichte mir, wertvolle Einblicke in den Aufbau eines dynamischen Unternehmens, strategische Kommunikation und unternehmensinterne Entscheidungsprozesse zu gewinnen. Diese Erfahrungen waren von unschätzbarem Wert. In dieser Zeit begleitete ich globale Transaktionen und HR

Projekte und gewann einen ganz neuen Blick auf strategische Herausforderungen von Unternehmen.

2022 führte mich mein Weg zurück zu Baker McKenzie – mit gestärktem strategischen Verständnis und der Motivation, meine Erfahrungen, die ich im Unternehmen gesammelt hatte, in meine Arbeit einfließen zu lassen. Diese neue Perspektive hat mir geholfen, die Bedürfnisse unserer Mandant:innen noch besser zu verstehen. Meine neuen Erkenntnisse nutzte ich, um innovative Lösungen für arbeitsrechtliche Herausforderungen zu entwickeln.

Akademische Vertiefung: MBA mit HR-Schwerpunkt

Ich wollte meinen Blick über das Arbeitsrecht hinaus weiten in Richtung HR-Management. Daher absolvierte ich parallel zu meiner Tätigkeit als Anwältin von 2022 bis 2024 einen berufsbegleitenden MBA mit Schwerpunkt Personalmanagement. Mein Ziel war es, meine arbeitsrechtliche Expertise durch strategische und praxisnahe Kenntnisse im HR-Management zu erweitern und zu vertiefen. Heute profitiere ich von einem umfassenden Verständnis für die Schnittstellen zwischen Arbeitsrecht und Personalmanagement und einem vertieften Wissen in beiden Bereichen.

Internationale Vernetzung: Aufenthalt in New York

2024 verbrachte ich im Rahmen meines Global Associate Training Program (ATP) eine prägende Zeit in unserem New Yorker Büro. Dieses Programm ermöglicht, bis 24 Monate in einem internationalen Büro der Kanzlei zu arbeiten. Die enge Zusammenarbeit mit den US-Teams vor Ort war sehr bereichernd und ich tauchte in transatlantische arbeitsrechtliche Fragestellungen ein, was meine internationale Perspektive weiter schärfte. Sehr wertvoll waren für mich außerdem die Einblicke in die arbeitsrechtlichen Systeme der USA, die ich während dieser Zeit gewann, ebenso wie die komplexen internationalen Mandate, die ich betreute.

Partnerschaft als Meilenstein

Seit Juli 2025 bin ich Partnerin bei Baker McKenzie. Der Schritt in die Partnerschaft markiert den bisherigen Höhepunkt meiner konsequent internationalen und praxisnahen Karriereentwicklung. Für mich ist die Wahl zur Partnerin eine Anerkennung meines bisherigen Weges und gleichzeitig ein Ansporn, meinen Weg mit Neugier, Verantwortung und Gestaltungswillen weiterzugehen.



Agnes Herwig ist Partnerin der Praxisgruppe Arbeitsrecht im Frankfurter Büro von Baker McKenzie.

Warum lange
suchen ...

... wenn Du einfach
gefunden werden kannst.

Der neue
Talent Pool
für Juristinnen
und Juristen



Registrieren, CV anlegen, entdeckt werden
– so einfach ist der Weg zu Deinem Traumjob.
www.beck-stellenmarkt.de/talent-pool

Karriere in der mittelständischen Kanzlei



© AdobeStock_1703894570

Schwerpunkt
Karriere

Karriere in der mittelständischen Kanzlei ... (?) Ich bin versucht, diesen Satz sofort mit einem Fragezeichen zu versehen, weil er sonst nicht ganz stimmig ist. Spricht man über Karriere, so meint man für gewöhnlich die Laufbahn, die jemand innerhalb eines Unternehmens antreten und zurücklegen kann, und die ist umso bedeutsamer, je größer die Organisation und je differenzierter ihre Hierarchie ist. Daher kann, ja muss man ohne weiteres von einer Karriere sprechen, wenn Kolleginnen oder Kollegen in einer Großkanzlei sich anschicken, den Weg vom First Year Associate über den Senior Associate, den Counsel, Senior Counsel bis zum Partner und Equity-Partner zurückzulegen. In der mittelständischen Kanzlei dagegen sind solche Hierarchiestufen weitgehend unüblich, wo sie gelabelt werden, trägt dies die Züge von Hochstapelei. Entsprechend gibt es keine Titel, mit denen der Anwalt in einer mittelständischen Kanzlei seinen Aufstieg innerhalb der Hierarchie nach außen gut kommunizieren könnte. „Ich bin Partner bei Meyer und Müller ...“ Nicht beeindruckend.

D.h. natürlich nicht, dass man sich nicht auch in einer mittelständischen Kanzlei nach und nach seinem Platz erobern kann und gewiss auch erobern muss. Auch hier beginnt man als Angestellter (früher sogar noch als freier Mitarbeiter, aber die Zeiten sollten vorbei sein – § 7 SGB

IV) und kann mit der Zeit Partner, vielleicht zunächst auch noch ein Junior- und später Equity-Partner werden. Aber die Hierarchie ist doch viel flacher, die Sprossen, mit der die Karriereleiter nach oben führt, sind an den Fingern einer Hand abzuzählen.

Heißt das, dass der Anwalt in einer mittelständischen Kanzlei auf eine Karriere verzichtet? Schlimmer noch, dass es hier gar keine Karrieren gibt? Nein, im Gegenteil. Es gibt eine ganze Reihe äußerst erfolgreicher und bekannter Anwälte (generisches Maskulinum), die ihrer Laufbahn aus mittelständischen Kanzleien heraus angetreten haben; ebenso wie es eine ganze Reihe sehr erfolgreicher mittelständischer Kanzleien gibt. Deren Partner sitzen zwar nicht bei den Fusions-Verhandlungen von Daimler-Benz und Chrysler am Tisch und begleiten auch nicht das Insolvenzverfahren einer bekannten Fluglinie, das dem BAG immer wieder Anlass für interessante Entscheidungen gibt, sie führen oder führten aber doch ziemlich spektakuläre Verfahren. Der Unterschied besteht nur darin, dass diese Karrieren sich weniger innerhalb der Organisation, als außerhalb und also in der großen und vielfältigen juristischen Arbeitswelt selbst vollziehen. Während die Laufbahn in der Großkanzlei zumindest anfangs maßgeblich davon abhängt, dem dortigen Anforderungsprofil an Fleiß, juristischer Befähigung,



aber eben auch Anpassungsfähigkeit zu genügen (und wer das Gefühl hat, er musste sich nicht anpassen, passte von Anfang an), setzt die Karriere in der mittelständischen Kanzlei den Erfolg in der Außenwelt voraus, wozu es anderer Fähigkeiten und auch ein bisschen mehr Glück bedarf, denn hier ist der Erfolg weniger planbar. Fleiß und Stetigkeit gehören dazu, natürlich, denn die bilden die Grundlage für jeden Erfolg, eine solide, nicht unbedingt überragende juristische Befähigung auch – soziale Kompetenz im Umgang mit Mandanten, Kollegen und Richtern ist eine wichtige Währung. Wenn man das zusammen hat, kommt man schon einmal weit. Für einen gewissen Wohlstand sollte das genügen, wenn man sich nicht gerade in einer Universitätsstadt wie Freiburg oder Tübingen niederlässt, wo es mehr Anwaltskanzleien als Handwerksbetriebe gibt. (Augen auf, nicht nur bei der Berufs-, sondern auch bei der Standortwahl.)

Eine echte Karriere erlangt man hierdurch aber noch nicht. Dazu bedarf es noch ein wenig mehr. Es braucht – so banal es klingt – einen Markt, eine Nachfrage nach der eigenen spezifischen anwaltlichen Leistung, und die Nachfrage kommt nicht von allein und sie kommt auch nicht deswegen, weil man befähigt und fleißig ist. Denn erstens dauert es immer ein paar Jahre, um aus einem guten Juristen auch einen guten Anwalt zu machen, und zweitens spricht es sich gar nicht so schnell herum, dass man ein guter Anwalt ist, zumindest nicht in einer Großstadt. Wenn es sich dann endlich verbreitet hat, dann zu einem Zeitpunkt, zu dem man die Werbung nicht mehr nötig hat oder – wie Thomas Mann über die äußeren Zeichen des Ruhmes schrieb – wenn man sie vielleicht gar nicht mehr verdient. Betrachtet man die beeindruckendsten Karrieren, die von einer mittelständischen

schon Kanzlei ausgegangen sind, wird man feststellen, dass die dortigen Kollegen eine Marktlücke erkannt und ausgefüllt haben. Der erste Anwalt in einer Region, der nur Arbeitnehmer und Betriebsratsinteressen vertritt, der erste Anwalt, der sich dort mit Bürgerinitiativen zusamm tut, um ein staatliches Großprojekt zu verhindern, der erste Anwalt, der die örtlichen Ärzte und Kliniken berät, erhält einfach dadurch, dass er der erste ist, einen solchen Vorsprung an Wissen und Erfahrung, dass er schwer nur wieder eingeholt werden kann.

Wie aber wird man dieser Erste? Das sieht rückwirkend so einfach aus. Es genügt, eine Nachfrage zu bedienen, die bisher noch keiner bedient hat. Ist doch klar, dass ich bekannt werde, wenn ich als einziger in der Stadt nur Arbeitnehmer und Betriebsräte verrete und mich dabei noch mit ein paar Gewerkschaftsfunktionären gut stelle ... Wieso kam nur vor dem einen Kollegen kein anderer auf die Idee? Vor allem aber umgekehrt: Wie viele Anwälte meinten, sie sehen eine Marktlücke, wo dann keine ist? Internationales Privatrecht im Dreiländereck – das war meine (erste) Idee und hörte sich wirklich gut an, heute noch hört sie sich gut an, hat aber nicht gezündet. Wo das Thema lukrativ ist, sind die Großkanzleien präsent, wo es das nicht ist, kann man auch als Mittelständler nicht gut arbeiten. Die wenigen Verfahren, die sich für mich ergaben, waren zeitlich, fachlich, sprachlich, aber auch kulturell so herausfordernd, dass nicht auskömmlich zu arbeiten war. (Man hätte Stundenhonorare vereinbaren können, aber ich habe mich dem Gedanken stets verweigert, Rechnungen zu stellen, die den möglichen Ertrag eines Verfahrens übersteigen. Es gibt Kollegen, die dies anders sehen.)

Wir hatten dann ein bisschen Glück, wie gesagt, auch das ist nötig, aber auch den Mut, einfach einmal zuzugreifen, das braucht es auch: Der Tipp eines Arztes und Verbindungen zur Presse bescherten uns unser erstes medizinrechtliches Großverfahren: 70 Fälle, 20 Klagen, ein Verfahren bis zum BGH. Diesmal waren wir die Ersten, nicht weil wir besser, sondern weil wir entschlossener waren. Wir haben uns den Job zugetraut, wobei wir gar nicht wussten, was auf uns zukommen würde. Mehr als zwölf Jahre hat alles gedauert, aber wir konnten uns einen Namen machen. Das war dann aber – und auch das musste ich persönlich erst lernen – wieder nur eine erste Etappe. Wie akquiriert man das nächste Großmandat? Skandale in der Medizin gibt es immer wieder, aber eben nicht immer vor der eigenen Haustür. Diesmal half eine Empfehlung. Ein Metzger und sein Schwiegersohn waren betrogen worden. Eine gesetzliche Krankenversicherung spielte eine unglückliche Rolle. Amtshaftung – mit das Komplizierteste, was einem Zivilrechtler so unterkommen kann. Der Fall war so komplex, dass man daran scheitern musste, wenn man nur den einen bearbeitete. Aber es gab noch andere Geschädigte, und wir hatten gelernt, so eine Gruppe zu organisieren. Und es hat funktioniert: wieder ein paar Dutzend Verfahren, ein Pilotprozess zum BGH, sogar Verfassungsbeschwerde wurde eingelegt. Wir sind noch nicht durch, aber es wendet sich zum Guten ...

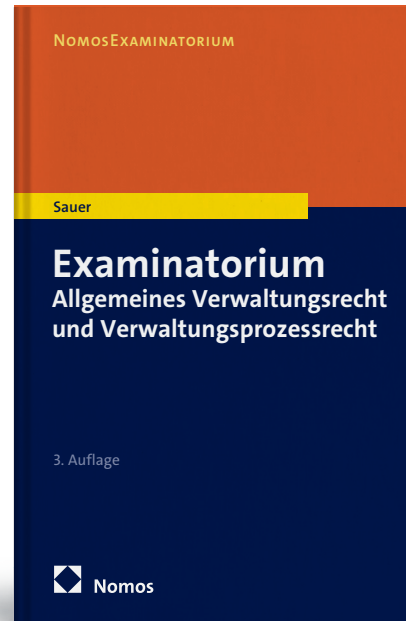
In meiner Rolle als Anwalt angekommen bin ich erst, seit ich solche großen Verfahren führe, auch wenn sie Opfer abverlangen. Sie geben mir das Gefühl, zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu sein. Aber wenn auch diese Prozesse abgewickelt sind, was kommt dann? Ich weiß es nicht. Vielleicht muss ich wieder kleinere Brötchen backen. Das gehört zu (m)einer Karriere in einer mittelständischen Kanzlei.

Dr. Sascha Berst-Frediani ist ein deutsch-italienischer Rechtsanwalt, Hochschul-Dozent und Autor. Von 1986 an studierte er an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zunächst Germanistik und Romanistik, später Rechtswissenschaften. Er ist seit 1995 als Anwalt in einer Freiburger Kanzlei mit derzeit sechs Berufsträgern niedergelassen, Fachanwalt für Arbeits- und Medizinrecht. Bekannt wurde er als Vertreter einer größeren Gruppe griechischer Krebspatienten, die gegen einen deutschen Nephrologen wegen einer vermeintlich innovativen Tumor-Therapie vorgingen, sowie ab 2009 als Anwalt von Patienten, denen am Loretto-Krankenhaus in Freiburg eine neuartige Hüftprothese mit besonders großem Kopf implantiert wurde, die durch übermäßigen Metallabrieb auffiel. Der Musterprozess gegen die Herstellerfirma, den Berst-Frediani führte und der allein in erster Instanz acht Jahre dauerte, war Gegenstand einer im Rahmen der „Implantat Files“ veröffentlichten Reportage. Seit 2019 vertritt er eine Reihe von Familienunter-



nehmen, die durch eine rechtswidrige Kooperation zwischen einem Stuttgarter Versicherungsmakler und drei gesetzlichen Krankenkassen finanziell geschädigt worden sind. Im Januar 2023 entschied der BGH in einem Pilotprozess gegen eine der beteiligten Kassen.

Gezielt vorbereitet



Examinatorium

Allgemeines Verwaltungsrecht
und Verwaltungsprozessrecht

Von Prof. Dr. Heiko Sauer und
unter Mitarbeit von Matthias Mayer

3. Auflage 2026, ca. 220 S., brosch., ca. 26,90 €
ISBN 978-3-7560-0180-4

E-Book 978-3-7489-5099-8
(NomosExaminatorium)

Das Examinatorium bereitet den examensrelevanten Stoff des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts auf. Es ist zugeschnitten auf die spezifischen Anforderungen des Staatsexamens, der Umsetzung vorhandenen Wissens in eine Falllösung: Das Examinatorium arbeitet intensiv mit Aufbauhinweisen, Prüfungsschemata und Formulierungstipps.



Nomos

WISSENSCHAFTLICH PUBLIZIEREN

Vom Manuskript zum fertigen Buch



Die Veröffentlichung Ihrer wissenschaftlichen Arbeit ist nicht nur Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Titels, sondern bietet Ihnen die Möglichkeit, sich für Ihr gesamtes weiteres Berufsleben eine „Visitenkarte“ zu schaffen.

Egal, wie schnell sich die Welt verändert, Ihr Buch und Sie als dessen Autor:in bleiben. Mit uns wird Ihre Publikation digital dauerhaft zugänglich gemacht und Ihr Buch wird in Universitätsbibliotheken aufgenommen. Ihre Publikation wird von uns professionell und zielgruppensicher vermarktet und findet sich in dem anspruchsvollen Portfolio wieder, das Nomos zu dem namhaften Verlag gemacht hat, der er heute ist.

Unser Wissenschaftsportal, die Nomos eLibrary, ermöglicht Einzelpersonen und Bibliotheken den Online-Zugang zu Ihrem Werk und trägt durch die Öffnung für Suchmaschinen maßgeblich dazu bei, dass Ihre Forschungsergebnisse weltweit sichtbar werden.

Ansprechpartner für Rechtswissenschaft



Prof. Dr. Johannes Rux

Programmleitung Rechtswissenschaft
Tel. +49 7221 2104-405
johannes.rux@nomos.de



www.wissenschaftlich-publizieren.de



Nomos

Ein rechtes Dilemma – Die Zulassung von rechtsextremen Bewerber:innen zum Referendariat.



© AdobeStock_756662742

„Sachsen als Einfallstor für rechtsextreme Bewerber:innen“, „Verfassungsfeinde auch im Vorbereitungsdienst“, „Der Freistaat als Zufluchtsort für Extremisten. Sachsens Sonderweg“. So geriet das Rechtsreferendariat in Sachsen Ende letzten Jahres negativ in die Schlagzeilen. Hintergrund war die Zulassung des Rechtsextremisten John H. zum juristischen Vorbereitungsdienst. John H., der bereits zweimal vom OLG Dresden abgelehnt worden war, klagte hiergegen. Er musste aufgrund einer Entscheidung des OVG Sachsen doch zugelassen werden und befindet sich nun unter den Referendar:innen des Freistaats Sachsen.

Das Problem rund um die Zulassung rechtsextremer Bewerber:innen ist in Sachsen nicht neu. Vor John H. haben bereits andere Bewerber mit rechtsextremistischem Hintergrund erfolgreich den Rechtsweg bestritten, um eine Zulassung zu erwirken. So kam es im Jahr 2022 zu einer Entscheidung des SächsVerfGH, die nun dafür sorgt, dass rechtsextremen Bewerber:innen die Tür zum Vorbereitungsdienst offen steht.

Eine Lösung des immer gleichen Problems sollte 2021 die Änderung des SächsJAG darstellen. In § 8 III und IV SächsJAG sind seitdem Versagungsgründe normiert, die die Ablehnung rechtsextremer Bewerber:innen vereinfachen sollten. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann nun versagt werden, wenn Tatsachen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die Gefahr begründen, dass durch ihre oder seine Annahme wichtige öffentliche Belange

ernstlich beeinträchtigt würden (§ 8 IV Nr. 1 lit b SächsJAG). Auf dieser Grundlage wurde auch John H. die Zulassung durch das OLG Dresden versagt.

John H. engagierte sich über Jahre beim gesichert rechtsextremistischen und verfassungsfeindlichen Verein „Ein Prozent e.V.“ sowie in der „Jungen Alternative Sachsen-Anhalt“. Zudem veröffentlichte er im Jahr 2021 ein fiktionales Buch, in dem er schwarze Menschen durch rassistische Bezeichnungen wie „Affenjungen“ oder „Schimpansen“ herabwürdigt (siehe dazu: Beschluss OVG Koblenz v. 09.05.2025, Az 5 L 416/25). Durch dieses Engagement zeigen sich zumindest berechtigte Zweifel, ob John H. tatsächlich für unseren Rechtsstaat eintreten kann und sollte. Das OVG Sachsen hat John H. aufgrund der oben genannten Entscheidung des SächsVerfGH trotzdem zugelassen. Dieser hatte die Norm 2022 dahingehend ausgelegt, dass sie mit Art. 12 I GG vereinbar sein müsse. Nach Auffassung des SächsVerfGH dürfen die Voraussetzungen zur Zulassung zum Referendariat nicht strenger sein als die zur Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf.

Die BRAO hat als Versagungsgrund nur die Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in strafbarer Weise vorgesehen (§ 7 S. 1 Nr. 6 BRAO). Alles andere sei mit der Berufsfreiheit nicht vereinbar.

Diese Entscheidung ist auf erhebliche Kritik gestoßen. Neben naheliegender moralischer Bedenken lassen sich der Ent-

scheidung auch zahlreiche juristisch-dogmatische Argumentationen entgegenhalten. Gegen die Heranziehung der Zulassungskriterien zum Rechtsanwaltsberuf aus der BRAO als Maßstab für die Versagung der Zulassung zum Rechtsreferendariat lässt sich bereits der Ausbildungszweck einwenden. Mit Abschluss des zweiten Staatsexamens erhalten Absolvent:innen die Befähigung zum Richteramt. Zwar schließt diese auch die Ausübung des Anwaltsberuf mit ein, eine Zulassung als Rechtsanwältin ist jedoch nicht ohne gleichzeitige Befähigung zum Richteramt möglich. Wenn Ziel des Referendariats also die Befähigung zum Richteramt ist, dann müssen diese Voraussetzungen, die strenger als in der BRAO sind, aus systematischen Gründen konsequenterweise bereits bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst zur Grundlage werden. Diese bewusste Anknüpfung ist vom BRAO-Gesetzgeber gewollt und höhere Voraussetzungen werden bewusst in Kauf genommen.

Zudem ist das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG nicht schrankenlos. Grenzen sind auch die Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes. Im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung können Schranken für die juristische Ausbildung im Hinblick auf ein Mindestmaß an Verfassungstreue festgesetzt werden. Dies hat das BVerfG bereits 1975 festgestellt (BverfGE 39, 334 [374]). Daraus wird deutlich, dass der Staat Mindestanforderungen an die Verfassungstreue von Rechtsreferendar:innen stellen kann.

2024 hat hierzu das Bundesverwaltungsgericht entschieden (BVerwG 2 C 15.23, Urteil vom 10.10.2024). Eine Ablehnung von Bewerber:innen ist bereits dann möglich, wenn sie sich aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen. Dabei bestätigte es die Rechtmäßigkeit der Versagung eines Bewerbers in Bayern, der sich als Funktionär bei der Partei „Der III. Weg“ engagierte. Dieser Aktionismus ist nicht strafbar, richtet sich aber mit der Verfolgung der Ziele des rechtsextremistischen „III. Wegs“ direkt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Das Bundesverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die entsprechende Anwendung auch auf Referendar:innen auch im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis finden. Zum öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis gehöre, sich zu der Verfassungsordnung zu bekennen und für diese einzutreten. Das bedeute nicht, dass jegliche Kritik am Staat unerwünscht sei, diese müsse jedoch im Rahmen eines demokratischen Grundverständnisses erfolgen.

Sowohl das BVerfG als auch das BVerwG lassen folglich eine aktive Betätigung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung auch im Lichte der Berufsfreiheit für eine Versagung genügen. Folgt man trotzdem der Ansicht des SächsVerfGH und legt die Maßstäbe der BRAO an, ist zumindest fraglich, ob nicht der SächsVerfGH oder spätestens das OVG zu einer Divergenzvorlage nach Art. 100 Abs. 1 oder 3 GG verpflichtet gewesen wäre.

Zudem wurden Stimmen laut, die eine Änderung der BRAO hin zu schärferen Zulassungsvoraussetzungen

forderten. Auch Anwält:innen müssen mit beiden Beinen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen. Verfassungsfeindliche Handlungen ihrerseits bis hin zur Strafbarkeitsgrenze zu tolerieren, negiert den Einfluss der Anwaltschaft auf Mechanismen der Rechtsstaatlichkeit und gefährdet unsere Rechtsordnung. Anwält:innen agieren als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sie sind nach Richter:innen keine Jurist:innen zweiter Klasse, sie repräsentieren den Rechtsstaat ebenso, wenn durch ihre Nähe zu den Mandant:innen nicht sogar noch direkter und haben Wirkung auf das Vorstellungsbild der Gesellschaft von der Justiz.

Auch das OVG Bautzen hat in seinem Beschluss vom 06.11.2025 deutlich gemacht, dass es diese Bedenken durchaus teilt. Es ist jedoch gem. § 14 I SächsVerfGHG an die Entscheidungen des SächsVerfGH gebunden, diese haben in Sachsen Gesetzeskraft. So blieb dem OVG nichts anderes übrig, als John H. zuzulassen.

Nun gilt es einen Weg aus dieser Zwickmühle zu finden.

Das Justizministerium Sachsen hat eine Normenkontrolle auf den Weg gebracht. Eine Änderung der SächsJAG wäre nach thüringischem Beispiel möglich. Dort genügt in § 8 I Nr. 3 ThürJAG eine Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze für eine Ablehnung. Erst kürzlich hat der ThürVerfGH die Vereinbarkeit dieser Norm mit Art. 12 GG bestätigt (Thür VerfGH Urteil vom 26.11.2025 – VerfGH 9/25). Der Eingriff in die Berufsfreiheit rechtfertige sich durch das Ziel, Vertrauen und Funktionsfähigkeit der Justiz zu stärken.

Für eine Änderung der BRAO braucht es nicht nur die Initiative Sachsens, sondern auch die Mitwirkung der anderen Bundesländer.

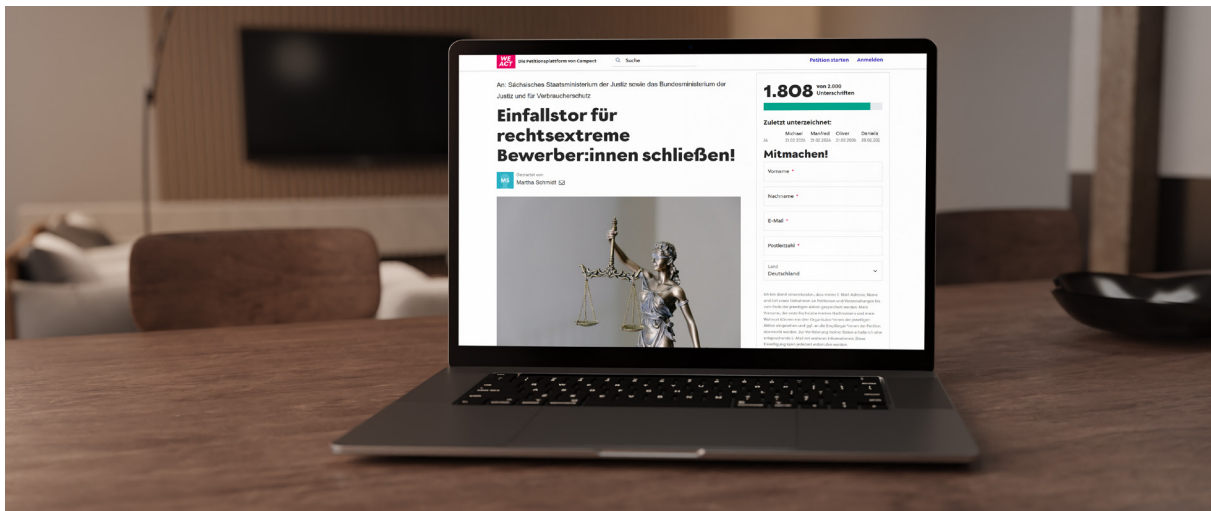
Auch wenn diese Änderungen nun von höchstgerichtlichen und politischen Entscheidungen abhängen, so heißt dies nicht, dass wir als Zivilgesellschaft frei von Verantwortung sind.

Als wir von der Entscheidung des OVG Sachsen erfahren haben, war für uns klar, dass wir dies nicht einfach hinnehmen wollten. Wir haben uns mit unserer Arbeitsgemeinschaft ausgetauscht, und gemerkt, dass wir damit keineswegs alleine waren. Wir entwarfen deshalb einen offenen Brief im Namen der Referendargemeinschaft und wandten uns damit an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und an das Bundesjustizministerium. Gleichzeitig starteten wir eine Petition auf

<https://weact.campact.de/petitions/einfallstor-fur-rechtsextreme-bewerber-innen-stoppen>

die schon von ca. 1800 Personen unterschrieben wurde.

Uns war klar, dass wir die Einstellung von John H. nicht rückgängig machen konnten. Uns ging es vielmehr darum, Aufmerksamkeit auf dieses Thema zu lenken und auf eine Veränderung der aktuellen Rechtslage hinzuwirken.



© AdobeStock_612795321

Es geht bei unserem Anliegen, rechtsextreme Bewerber:innen konsequent vom juristischen Vorbereitungsdienst auszuschließen, nicht darum unbequeme Meinungen nicht zulassen zu wollen. In einer pluralistischen Gesellschaft sind unterschiedliche Ansichten richtig und wichtig. Aber gerade zum Erhalt dieser Vielfalt ist es essenziell, diskriminierenden und verfassungsfeindlichen Standpunkten entschieden entgegenzutreten. Das bedeutet auch, dass diese an Gerichten, die Räume des Rechtsstaats darstellen, nicht zugelassen werden müssen. Auch uns Referendar:innen kommt dabei besondere Verantwortung zu. Wir treten als Staatsanwaltschaft auf, sitzen mit auf der Richter:innenbank und agieren auf Seiten der Rechtsanwält:innen. Auch wenn wir dabei nur bedingt eigene Entscheidungen treffen können und durch unsere Ausbilder:innen überprüft werden, haben wir Außenwirkung.

Gerichte stellen sensible Räume dar. Menschen, die aktiv gegen den Rechtsstaat eingetreten sind, können diesen nicht glaubwürdig repräsentieren und verteidigen. Verfassungsfeindliches Verhalten ist schon vor der Grenze der Strafbarkeit gefährlich für den Rechtsstaat.

Die Justiz hat die Aufgabe, unsere Rechtsordnung zu wahren. Deshalb ist es wichtig, dass die Organe der Rechtspflege für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten. Wenn man Rechtsextremist:innen zum Referendariat zulässt und ihnen die Möglichkeit eines Berufes in Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung ermöglicht, schafft man die Gelegenheit, den Rechtsstaat von innen heraus auszuhöhlen.

Die Entstehung eines Unrechtsstaates ist ein schleichender Prozess. Der Grundstein wird gelegt, wenn menschenfeindliche Positionen in der Justiz gebilligt werden. Dies beginnt auch schon durch die Einstellung eines einzelnen Referendars. Durch jede einzelne Person, die unwidersprochen verfassungsfeindliche Positionen äußern kann, wird die freiheitlich-demokratische Grundordnung geschwächt.

Der Fall John H. hat das Augenmerk wieder auf die kontroverse Entscheidung des SächsVerfGH gelenkt. Sachsen

ist wieder einmal aufgrund von Rechtsextremismus in die Schlagzeilen geraten. Doch der Fall betrifft nicht nur den Freistaat. Der „sächsische Sonderweg“ öffnet die Tür für die gesamte Bundesrepublik. Hat John H. einmal den Titel als Volljurist in der Hand, kann er im ganzen Bundesgebiet damit – zumindest als Rechtsanwalt – tätig werden.

Trotzdem ist das Problem in Sachsen nicht zu leugnen und bedarf der Aufmerksamkeit. Der Wille dieses Problem anzugehen, ist in den vergangenen Wochen erkennbar geworden. Das OLG Dresden stand mit uns Referendar:innen in engem Austausch. Es hat uns ernstgenommen und ist auf unsere Bedenken eingegangen. Der Raum für einen konstruktiven Diskurs wurde aktiv geschaffen. Das alles hat uns gezeigt, wie viel man mit Zusammenhalt und Haltung erreichen kann. Auch wenn Fälle wie der von John H. grundsätzlich gar nicht erst geschehen dürfen, hat sich gezeigt, dass die große Mehrheit der sächsischen Referendargemeinschaft bereit ist, laut für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten.

Der Fall John H. ist noch ein Einzelfall. Sorgen wir dafür, dass er sich nicht wiederholt!

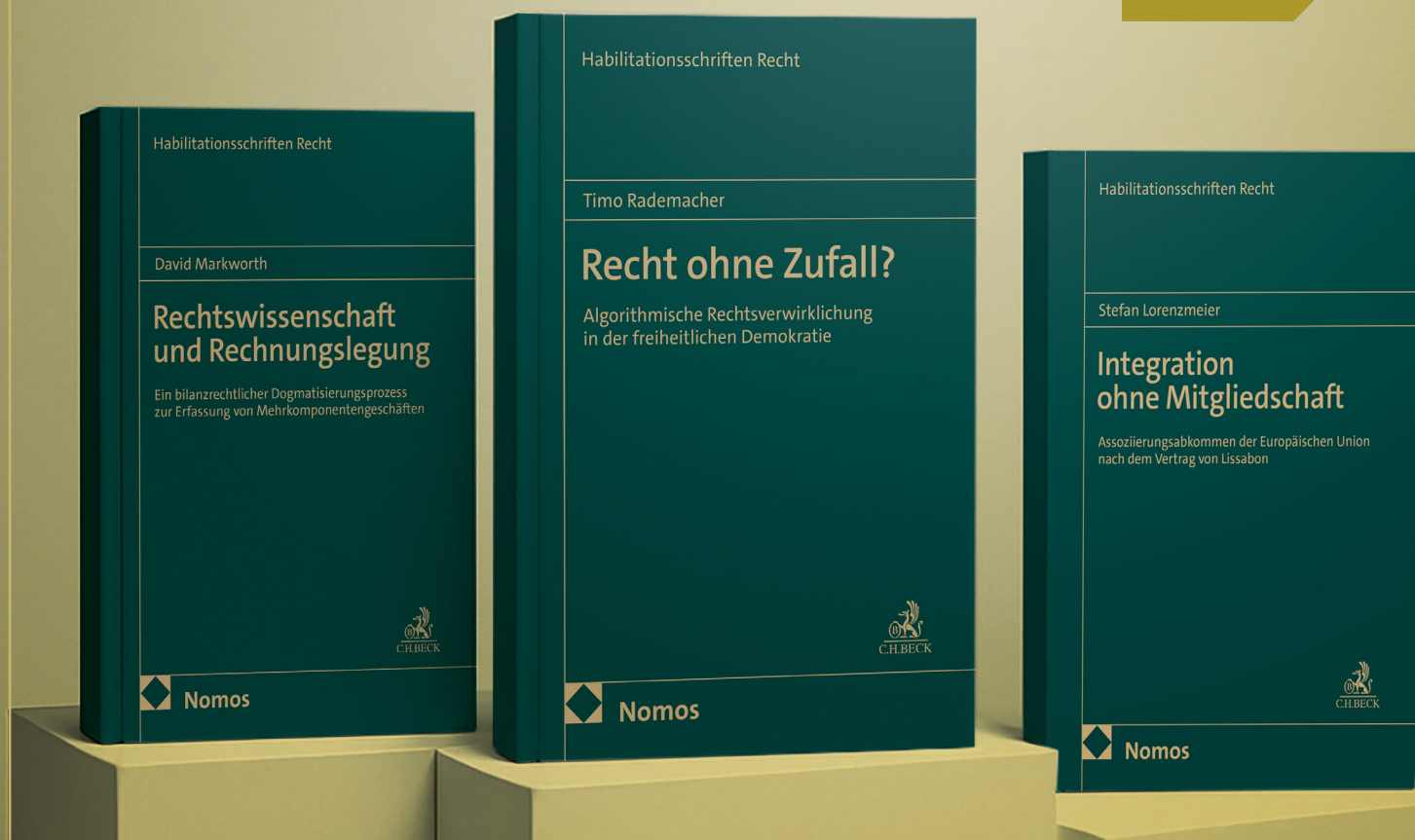


Die Autorinnen **Johanna Sander** (26) und **Martha Schmidt** (28) absolvieren zur Zeit ihr Referendariat in Dresden. Frau Sander hat zuvor das erste juristische Staatsexamen in Niedersachsen abgelegt, Frau Schmidt in Thüringen.

Beide wollen auch nach dem zweiten Staatsexamen in Sachsen bleiben.

Die neue Referenz für rechtswissenschaftliche Exzellenz

Mehr erfahren



Als einer der führenden Wissenschaftsverlage setzt Nomos neue Maßstäbe in der Sichtbarkeit herausragender rechtswissenschaftlicher Forschung. In Kooperation mit C.H. Beck bietet die Schriftenreihe „Habilitationsschriften Recht“ ein exklusives Publikationsformat, das Habilitationsschriften in besonderer Weise zugänglich macht:

- Digital verfügbar in der Nomos eLibrary und in beck-online
- Feinste Ausstattung der Druckausgabe – mit Leinenbezug, Goldprägung und Lesebändchen
- Inkl. Randnummern zur besseren Zitierbarkeit
- Veröffentlichung in vier Monaten nach Manuskripteingang

Die Reihe steht damit für wissenschaftliche Exzellenz, tiefgehende Originalität und hohe fachliche Relevanz. Thematisch umfasst sie sämtliche Rechtsgebiete – vom Zivilrecht über das Öffentliche Recht bis hin zum europäischen und internationalen Recht – und leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Weiterentwicklung des rechtswissenschaftlichen Diskurses.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter [nomos-shop.de](https://www.nomos-shop.de)

Kundenservice +49 7221 2104-222 | service@nomos.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Einstellung rechtsextremer Referendare: Verfassungstreue versus Berufsfreiheit



© Mit KI generiert

Schwerpunkt
Referendariat

Dürfen bekennende Rechtsextreme von der Ausbildung zum Volljuristen ausgeschlossen werden? Diese Frage hat in den letzten Jahren Gerichte und Gesetzgeber beschäftigt, denn das juristische Referendariat ist der einzige Weg in klassische juristische Berufe – vom Richteramt bis zur Anwaltschaft. Aktuelle Fälle zeigen ein Spannungsfeld zwischen der Berufsfreiheit angehender Juristen und den Verfassungstreue-Anforderungen des Staats. So musste etwa das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bautzen einen früher in der Neonazi-Szene aktiven Bewerber einstweilig zum sächsischen Vorbereitungsdienst zulassen, während in Bayern und Thüringen ähnliche Bewerber vom Referendariat ausgeschlossen blieben. Der Umgang mit „rechtsextremen Rechtsreferendaren“ wirft daher heikle verfassungsrechtliche Fragen auf. Im Folgenden wird die aktuelle Rechtslage dargestellt und anschließend rechtsstaatlich eingeordnet – mit einem Blick auf einschlägige Urteile und praktische Folgen für Referendarinnen und Referendare.

Verfassungsrechtlicher Rahmen: Berufsfreiheit und Verfassungstreue

Das Referendariat als zweijährige Ausbildung zum Volljuristen genießt den Schutz der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG). Der Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst – als notwendiges Sprungbrett zum zweiten Staatsexamen – ist daher ein grundrechtlich geschützter Ausbildungsweg. Ohne Referendariat gibt es kein Zweites Staatsexamen und folglich keinen Zugang zu klassischen juristischen Berufen wie Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar. Ein Ausschluss vom Vorbereitungsdienst wiegt daher besonders schwer und kommt einem dauerhaften Berufsverbot gleich. Gleichzeitig fordert der Staat von seinen (angehenden) Bediensteten Loyalität zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO). Diese Verfassungstreuepflicht ergibt sich für Beamte aus Art. 33 Abs. 5 GG sowie § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamtStG, wonach nur ernannt werden darf, wer jederzeit für die FDGO eintritt. Auch Referendare sind Teil der rechtspflegenden Gewalt und

wirken – wenn auch in Ausbildung – an staatlichen Aufgaben mit. Das überragende Gemeinwohl einer funktionierenden Rechtspflege verlangt, dass Bürger Vertrauen in die Integrität selbst der Rechtsreferendare haben können. Hier kollidieren zwei Verfassungsgüter: die wehrhafte Demokratie, die Verfassungsfeinde aus Staatsämtern fernhalten will, und die Berufsfreiheit, die einen ideologieneutralen Zugang zum Beruf gewährleistet.

Bereits im sogenannten Radikalenerlass-Beschluss von 1975 (2 BvL 13/73) betonte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Notwendigkeit, einen Ausgleich zu finden. Dem Staat wurde zwar zugestanden, Extremisten nicht in lebenszeitige Beamtenstellungen zu übernehmen, zugleich zeigte das BVerfG aber den Weg auf, einen Referendardienst notfalls außerhalb des Beamtenverhältnisses anzubieten. Dadurch sollte verhindert werden, dass bloße Gesinnung – ohne strafbares Verhalten – zu einem vollständigen Ausschluss vom Ausbildungsweg führt. Diese Differenzierung spiegelt sich bis heute im Berufsrecht wider. Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kennt seit 1959 zwar ein Zulassungshindernis für Verfassungsfeinde, schränkt es aber bewusst auf Fälle ein, in denen die Person die FDGO „in strafbarer Weise“ bekämpft (§ 7 Nr. 6 BRAO). Eine weiter gefasste „politische Klausel“ wurde abgelehnt, um die freie Advokatur nicht zu einer politisch gefilterten Beamtenlaufbahn umzugestalten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bundesland einen Referendarsbewerber wegen rechtsextremer Gesinnung oder Betätigung ablehnen darf.

Sachsen: Hohe Hürden für den Ausschluss von Extremisten

In Sachsen wurde die Problematik durch eine Grundsatzentscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs (95-IV-21 (HS)) geklärt. Dieser entschied am 21. Oktober 2022, dass Bewerbern der Zugang zum Referendariat nur in eng begrenzten Ausnahmefällen verwehrt werden darf. Konkret ist eine Ablehnung nach sächsischem Verfassungsrecht nur zulässig, wenn der Bewerber die FDGO aktiv in strafbarer Weise bekämpft. Bloße extremistische Aktivitäten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze – etwa Mitgliedschaften oder politische Äußerungen – genügen demnach nicht als Ungeeignetheitsgrund. Diese verfassungskonforme Auslegung des § 8 Abs. 4 SächsJAG orientiert sich an der BRAO. Es wäre unverhältnismäßig, an die vorgelagerte Ausbildung strengere Anforderungen zu stellen als an die Zulassung zum Anwaltsberuf.

Ein konkreter Fall machte die Tragweite dieser Vorgabe deutlich. Ein Jurist, der früher in der AfD-Jugendorganisation "Junge Alternative" und dem Verein Ein Prozent e.V. aktiv gewesen war, bewarb sich 2025 in Sachsen zum Referendariat. Obwohl er nach eigenen Angaben 2023 aus der rechten Szene ausgestiegen war und eine Verfassungstreue-Erklärung unterzeichnet hatte, lehnte das Oberlandesgericht (OLG) Dresden seine Einstellung wegen Zweifeln an seiner Loyalität ab. Angesichts der langjährigen rechtsextremen Aktivitäten

sei nicht gewährleistet, dass er das erforderliche Mindestmaß an Verfassungstreue mitbringe. Das Verwaltungsgericht Dresden bestätigte zunächst die Ablehnung im Eilverfahren. Doch das Sächsische OVG in Bautzen gab dem Bewerber mit Beschluss vom 6. November 2025 recht und verpflichtete den Freistaat, ihn vorläufig als Rechtsreferendar aufzunehmen. Zur Begründung hob das OVG den schwerwiegenden Grundrechtseingriff hervor, den eine Nichtzulassung darstellt, weil sie dem Bewerber sämtliche juristischen Karrierewege verbaut. Vor diesem Hintergrund dürfe ein Ausschluss vom Vorbereitungsdienst nur auf äußerst gravierende Gründe gestützt werden – und einfache Zweifel an der Verfassungstreue reichten nicht aus.

Entscheidend war die Bindung an die Linie des SächsVerfGH. Nach sächsischem Verfassungsrecht darf ein Bewerber nur wegen strafbarer Verfassungsfeindlichkeit abgelehnt werden. Dem Bewerber im Fall Sachsen war jedoch kein strafbares Verhalten zur Last zu legen – er hatte weder Gewalttaten begangen noch einschlägige Verurteilungen. Das OVG stellte klar, dass auch eine problematische politische Vita (z.B. Funktionen bei "Ein Prozent" oder der "Jungen Alternative") für sich genommen nicht genügt, um ihn als ungeeignet auszuschließen. Solange der Bewerber keine tatbestandsmäßigen Angriffe auf die FDGO verübt hat, ist ihm die Ausbildungschance zu gewähren. Das Gericht betonte ferner, dass an Referendare geringere Verfassungstreueanforderungen zu stellen sind als an lebenslange Beamte. Der Vorbereitungsdienst ist ein Ausbildungsverhältnis auf Widerruf, kein Eintritt in ein dauerhaftes Amtsverhältnis.

Allerdings deutete der 2. Senat des OVG Bautzen an, dass er diese großzügige Auslegung nicht unumwunden teilt. Das OVG fühlte sich jedoch kraft Landesrechts gebunden, dem eigenen Verfassungsgerichtshof zu folgen. Nach § 14 Abs. 2 SächsVerfGHG entfalten die tragenden Gründe der VerfGH-Entscheidung Bindungswirkung für die Fachgerichte – solange kein übergeordnetes Gericht (etwa das BVerfG) anders entscheidet. In Sachsen gilt daher derzeit die Devise, dass nur strafbare Verfassungsfeindschaft zum Ausschluss vom Referendariat führen darf. Alle weiteren Zweifel an der Eignung, so schwer sie wiegen mögen, rechtfertigen keine Verweigerung der Ausbildung.

Praktisch wurde der kompromisshafte Weg beschritten, den das BVerfG 1975 aufgezeigt hatte. Der Bewerber wurde nicht ins Beamtenverhältnis berufen, sondern im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses aufgenommen. Sachsen (wie einige andere Länder) hat eine solche Alternative geschaffen, um Personen auszubilden, die nicht als Beamte auf Widerruf eingestellt werden können. So erhält der Bewerber seine Chance auf das zweite Examen – allerdings ohne den Status eines Beamten. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die Vorgaben des BVerfG zum Berufszugang eingehalten werden. Die Entscheidung in Sachsen bedeutet jedoch keinen Blankoscheck für die Zukunft. Zwar darf der Bewerber nun seine Ausbildung absolvieren, doch für eine Übernahme in den Staatsdienst (etwa als Richter oder Staatsanwalt)

würden später weitaus strengere Maßstäbe gelten. Mit anderen Worten: Der Staat muss jemanden wie ihn zwar ausbilden, muss ihn aber keineswegs dauerhaft beschäftigen, falls weiterhin Zweifel an seiner Verfassungstreue bestehen.

Brandenburg: Referendariat trotz Rechtsextremismus – mit Auflagen

Einen ähnlichen Fall gab es in Brandenburg. Dort war ein Bewerber mit offen rechtsextremen Ansichten und Aktivitäten ebenfalls von der Ausbildungsbehörde abgelehnt worden. Das Brandenburgische OLG verweigerte ihm die Aufnahme selbst in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit Verweis auf seine mangelnde Verfassungstreue. Doch das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus sah die Rechtslage anders. Mit Beschluss vom 30. April 2024 (9 L 199/24) gab es dem Eilantrag des Bewerbers statt und verpflichtete das Land, ihn vorläufig zum Referendariat zuzulassen. Allerdings gestand das VG der Behörde zu, dem Bewerber Auflagen und Weisungen zu erteilen, insbesondere was die Ausübung hoheitlicher Befugnisse betrifft. Praktisch konnte man ihm also bestimmte Stationen oder Tätigkeiten (z.B. als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft) untersagen, statt ihn gänzlich auszuschließen.

Die Begründung des VG Cottbus ähnelt der sächsischen Linie. Nach derzeit geltendem Recht könne eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nur verweigert werden, wenn der Bewerber persönlich ungeeignet sei – und das sei in der Regel nur bei schweren Straftaten der Fall. Der Antragsteller in Brandenburg war jedoch nicht vorbestraft. Weder seine rechtsextremen Anschauungen noch seine Aktivitäten noch eine bloße „mangelnde Verfassungstreue“ genühten für sich genommen, um ihm den Zugang zur Ausbildung zu verwehren. Solche Gesinnungsaspekte könnten allenfalls dazu führen, ihn von bestimmten hoheitlichen Tätigkeiten fernzuhalten, nicht jedoch, ihm die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an sich zu versagen. Außerdem stellte das Gericht – wie zuvor der SächsVerfGH – darauf ab, dass am Ende des Referendariats bei der Anwaltszulassung nach Bundesrecht ebenfalls nur strafbare Verfassungseindschaft ein Ausschlussgrund wäre. Es wäre unverhältnismäßig, an die vorgelagerte Ausbildung strengere Anforderungen zu stellen als an den Berufszugang zur Rechtsanwaltschaft. Folglich durfte der Bewerber das Referendariat beginnen, wenn auch unter Beobachtung und mit Einschränkungen. Dieser Fall zeigt, dass Gerichte bereit sind, kreative Lösungen zu finden – wie Auflagen oder ein Ausbildungsverhältnis ohne Beamtenstatus –, um sowohl der Ausbildungsfreiheit des Bewerbers als auch den Sicherheitsbedenken des Staates Rechnung zu tragen. Allerdings durfte sich der Referendariatsbewerber nicht allzu lange freuen, da das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 04.06.2024 (4 S 14/25) die Entscheidung aufhob. Das OVG entschied, dass das Land Brandenburg einem Kandidaten die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst verwehren darf, wenn er die Verfassungsordnung aktiv bekämpft, ohne sich dabei strafbar zu machen. Die verfas-

sungsrechtlich gebotene Differenzierung zwischen den Fällen, in denen lediglich Zweifel an der Verfassungstreue bestehen (was einer Verbeamtung im Wege stünde, hingegen nicht einem absolvierten juristischen Vorbereitungsdienst), und denjenigen, in denen Bewerber tatsächlich auf die Beeinträchtigung oder Beseitigung der Verfassungsordnung zielen (was die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgrund zwingenden Verfassungsrechts verbietet), lässt sich nach den Verwaltungsrichtern durch eine in verfassungskonformer Auslegung nur „entsprechende Anwendung“ von § 52 Abs 1 BG BB erreichen.

Thüringen: Gesetzliche Ausschlussklausel für Verfassungsfeinde

In Thüringen geht man inzwischen den umgekehrten Weg. Dort hat der Landesgesetzgeber 2023 ausdrücklich normiert, dass aktive Verfassungsfeinde kein Referendariat beginnen dürfen. § 8 Abs. 1 Nr. 3 ThürJAG bestimmt, dass Bewerber vom juristischen Vorbereitungsdienst auszuschließen sind, „die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung tätig sind“. Diese Regelung – zunächst umstritten in einer Ausbildungsordnung – wurde aus Gründen der Wesentlichkeit ins Gesetz gehoben. Das Ziel ist dabei klar: Der Staat soll keine Volljuristen ausbilden müssen, die aktiv verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen.

Gegen diese Klausel zog die AfD-Fraktion im Thüringer Landtag vor den Verfassungsgerichtshof (VerfGH) Weimar. Sie hielt die Vorschrift für verfassungswidrig und rügte einen Verstoß gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG bzw. Art. 35 ThürVerf) sowie gegen Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauung. Insbesondere monierte sie, die Norm greife unzulässig auf eine bloße extremistische „Gesinnung“ zu. Allein die Mitgliedschaft in einer ungeliebten Partei oder eine vergangene radikale Einstellung dürften nicht zum Berufsverbot führen. Außerdem sei ein vollständiger Ausschluss nicht erforderlich, um die Rechtspflege zu schützen – man könne fragliche Referendare auch von bestimmten Tätigkeiten ausschließen, ohne ihnen gleich die gesamte Ausbildung zu verweigern.

Der ThürVerfGH hat diese Bedenken mit Urteil vom 26.11.2025 (9/25) zurückgewiesen und die Ausschlussklausel bestätigt. Zwar sah auch er einen Eingriff in Art. 12 GG, doch bewertete er ihn als verfassungsmäßig gerechtfertigt. In seiner ausführlichen Begründung traf der VerfGH wichtige Feststellungen.

Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut. Die Justiz – inklusive ihrer Auszubildenden – muss das Vertrauen der Bevölkerung genießen. Dieses Vertrauen würde Schaden nehmen, wenn Personen an Gerichtsverfahren mitwirken, die aktiv die FDGO bekämpfen. Der Ausschluss solcher Personen verfolgt also ein legitimes und besonders gewichtiges Ziel für die Wahrung der Vertrauenswürdigkeit der Justiz.

Der Gerichtshof betonte, dass § 8 Abs. 1 Nr. 3 ThürJAG nicht an eine bloße innere Haltung anknüpft. Er verlangt vielmehr aktives Tätigwerden gegen die Verfassungsordnung, also ein nach außen hervortretendes Verhalten, das der Person individuell zurechenbar ist. „Ein bloßes Nicht-eintreten für die FDGO, wie z.B. das bloße Haben einer politischen Überzeugung, ist nicht ausreichend“, stellt das Gericht klar. Selbst die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen – aber nicht verbotenen – Partei genügt in der Regel nicht für eine Ablehnung. Es müssen konkrete Handlungen vorliegen, etwa die aktive Beteiligung an verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Zudem hat der Begriff „tätig sind“ eine zeitliche Dimension. Vergangene Verfehlungen, die weit zurückliegen und sich nicht im aktuellen Verhalten fortsetzen, rechtfertigen heute keinen Ausschluss mehr. Die Norm erfasst also nur schwere Fälle aktiver Verfassungsfeindlichkeit in zeitlichem Zusammenhang mit der Bewerbung.

Trotz des weiten Wortlauts hielt der VerfGH die Regelung für hinreichend bestimmt. Begriffe wie FDGO sind durch die Rechtsprechung des BVerfG klar umrissen, und „tätig sein gegen“ impliziert bereits Aktivität, sodass kein unzulässiger Gesinnungsbegriff verwendet wird. Die Anwendung in der Praxis sei den Gerichten und Behörden zumutbar. Zudem verneinte der VerfGH einen Kompetenzeinwand. Thüringen durfte diese Zugangsvoraussetzung regeln, obwohl der Bund in § 7 BRAO und im Deutschen Richtergesetz (DRiG) Vorgaben macht. Referendariat und Anwaltszulassung betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche – die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen man das Referendariat absolvieren darf, während der Bund regelt, wer zur Anwaltschaft zugelassen wird. Eine Sperrwirkung zugunsten des Bundes bestehe nicht.

Der VerfGH gelangte zu dem Schluss, dass der Ausschluss aktiver Verfassungsfeinde vom Referendariat insgesamt verhältnismäßig ist. Er ist geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen, denn schon die Anwesenheit eines offensichtlichen Feindes der Verfassung in der Justiz könnte das Ansehen der Gerichte erheblich beeinträchtigen. Erforderlich sei die Maßnahme mangels gleich wirksamer milderer Mittel ebenfalls. Insbesondere hielt das Gericht das Argument für nicht stichhaltig, man könne erst reagieren, wenn der Bewerber strafbar gehandelt hat, oder man könne ihn zunächst ausbilden und erst später ausschließen. Ein wehrhafter Rechtsstaat müsse präventiv Schaden vom Justizsystem abwenden dürfen. Auch den vorgeschlagenen „Teilausschluss“ von einzelnen Stationen lehnten die Verfassungsrichter ab. Das Vertrauensproblem trete nicht nur im Außenkontakt (z.B. in der Gerichtsverhandlung) zutage, sondern bereits bei der internen Mitarbeit der Referendare in Gerichten und Staatsanwaltschaften. Referendare erhalten Einblick in sensible Akten; es muss sichergestellt sein, dass sie diese nicht missbrauchen. Ein halbherziger Einsatz – Extremisten zwar im Referendariat zu behalten, sie aber von bestimmten Tätigkeiten fernzuhalten – schütze das Vertrauen in die Rechtspflege nicht ausreichend.



© MIT KI generiert

Wichtig ist schließlich, dass § 8 Abs. 1 Nr. 3 ThürJAG kein lebenslanges Berufsverbot darstellt. Die Norm legt eine subjektive Zulassungsvoraussetzung fest, die der Bewerber in der Hand hat. Er kann sich jederzeit wieder bewerben, sobald er die Verfassungsfeindlichkeit glaubhaft aufgegeben hat. Die „Tür zur juristischen Ausbildung“ bleibt also prinzipiell offen – aber nur für Personen, die entweder loyal zur FDGO stehen oder zumindest nicht (mehr) aktiv gegen sie agieren. Der VerfGH verweist zustimmend auf die BVerfG-Rechtsprechung aus den 1970ern, wonach es die Werteordnung des Grundgesetzes gebietet, bekennende Verfassungsfeinde nicht in Staatsämter und damit auch nicht in staatliche Ausbildungsmonopole aufzunehmen.

Mit diesem Urteil hat Thüringen seine bislang geübte strikte Praxis höchstrichterlich absichern lassen. Bereits 2021 hatte der ThürVerfGH in einem Fall um einen bekannten Neonazi (Mitglied der Kleinpartei „Der III. Weg“) angedeutet, dass ein aktiver Verfassungsfeind keinen Anspruch auf Zulassung zum Referendariat hat. Die Entscheidung von 2025 führt diese Linie fort und steht im Einklang mit dem oben erwähnten BVerfG-Urteil von 2024, das ebenfalls Mindestanforderungen an die Verfassungstreue von Referendaren bejaht. Über Thüringen



hinaus hat das Weimarer Urteil Signalwirkung. Andere Bundesländer prüfen derzeit ähnliche Klauseln. So müssen in Nordrhein-Westfalen Referendare seit kurzem bereits bei Einstellung eine schriftliche Verfassungstreue-Erklärung abgeben. Die neue Thüringer Regelung erhöht den Druck, solche Lücken zu schließen. Denkbar ist sogar, dass der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht, um bundeseinheitliche Kriterien für die Verfassungstreue von Rechtsreferendaren zu schaffen. Tatsächlich richtete die Justizministerkonferenz im Mai 2023 eine Bitte an den Bundesjustizminister, zu prüfen, ob eine Anpassung des § 7 BRAO erforderlich sei – ein politisches Signal, die Anwaltschranke (strafbare Feindschaft) möglicherweise zu verschärfen.

Für Referendariatsbewerber hält die Thüringer Entscheidung eine klare Botschaft bereit. Aktiv verfassungsfeindliche Betätigung vereitelt eine juristische Karriere. Der Staat muss nicht jeden Examenskandidaten zum Volljuristen ausbilden – wer die FDGO bekämpft, verwirkt zumindest zeitweise die Chance auf das Referendariat. Allerdings, so betont der VerfGH, wird keine Gesinnungsschnüffelei betrieben. Es geht um nachweisbare Handlungen mit erheblichem Gewicht, und die Hürde für einen Ausschluss

bleibt hoch. Bewerber können durch eigenes Verhalten steuern, auf welcher Seite der Schwelle sie stehen. Eine bloße Distanzierung oder Aufgabe extremistischer Aktivitäten kann den Weg ins Referendariat grundsätzlich wieder öffnen – die Norm ist ein Anreiz zur Rückkehr auf den Boden der freiheitlichen Ordnung, kein instrumentelles Art. 18 GG-Verfahren.

Bayern und BVerwG: Harte Linie gegen einen Neonazi-Referendar

Ein besonders aufsehenerregender Fall spielte sich in Bayern ab und wurde letztlich vor dem Bundesverwaltungsgericht entschieden. Der Jurist hatte eine lange Vergangenheit in der Neonazi-Szene, u.a. als NPD-Funktionär, Anmelder rechtsextremer Kundgebungen und zuletzt als führendes Mitglied der Kleinstpartei „Der III. Weg“. Sein Lebenslauf las sich wie ein Who's Who der militanten rechten Szene. Seit 2005 war er ununterbrochen in verfassungsfeindlichen Organisationen aktiv, zeitweise als Kreis- und Bezirksvorsitzender der NPD, dann als Kopf einer Kameradschaft im Netzwerk „Freies Netz Süd“, das 2014 wegen Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus behördlich verboten wurde. Nahtlos schloss er sich der 2013 gegründeten Nachfolgepartei „Der III. Weg“ an und trat als deren Ideologe und Redner in Erscheinung. Noch 2019 erklärte sein Rechtsanwalt, der Bewerber „könne seine politische Überzeugung nicht wie ein benutztes Hemd ablegen“ – eine klare Absage an jegliche Distanzierung.

Angesichts dieser Vita verwundert es kaum, dass der Präsident des OLG Bamberg den Antrag auf Referendariatszulassung im März 2020 ablehnte. Der Bewerber klagte dagegen. In erster Instanz unterlag er beim VG und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) München bestätigte schließlich mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 (3 B 21.2793) die Rechtmäßigkeit der Ablehnung. Der VGH stellte zunächst fest, dass der Zugang zum Referendariat zwar grundrechtlich garantiert ist, jedoch aus zwingenden Gemeinwohlgründen mit persönlichen Eignungsvoraussetzungen verknüpft werden kann. Die bayerische Juristenausbildungsordnung (JAPO) sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, einen Bewerber abzulehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die ihn für den Vorbereitungsdienst als ungeeignet erscheinen lassen. Diese Generalklausel – so der VGH – deckt auch den Fall ab, dass der Bewerber sich verfassungsfeindlich betätigt. Denn es widerspräche den Wertentscheidungen der Verfassung, wenn der Staat ausgerechnet diejenigen zu Juristen ausbildete, die auf die Zerstörung der Verfassungsordnung ausgerichtet sind. Verfassungstreue ist ein zulässiges Kriterium für die Ausbildungszulassung; darin liege kein Wertungswiderspruch zur übrigen Rechtsordnung.

Im Ergebnis sah der VGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Ablehnung. Er würdigte eingehend dessen Aktivitäten und befand, dass der Bewerber seit 2005 bis zum Entscheidungszeitpunkt durchgängig in führender Funktion an extremistischen Bestrebungen beteiligt war.

Anders als in Sachsen gab es hier keine „Wohlverhaltensphase“ oder einen Ausstieg, den man hätte berücksichtigen können – im Gegenteil zeigte die lückenlose Kette an Engagements, dass der Bewerber konsequent die FDGO bekämpfte. Mangels jeglicher Anhaltspunkte für eine Läuterung durfte die Prognose gestellt werden, dass er dies fortsetzen würde. Ein milderes Mittel als die Nichtzulassung sah das Gericht nicht. Weder Auflagen (etwa das Verbot, während der Referendarzeit als Redner der Partei aufzutreten) noch eine Aufnahme unter Vorbehalt hätten die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ausreichend sichern können. Die Ablehnung war daher geeignet und erforderlich, um das übertragene Gemeinschaftsgut einer funktionierenden Rechtspflege zu schützen. Auch die Abwägung fiel zulasten des Bewerbers aus. Angesichts seiner fortgesetzten aktiven Verfassungsfeindschaft überwog das öffentliche Interesse an der Ablehnung klar sein privates Berufswahlinteresse.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat im Oktober 2024 (2 C 15.23) die strikte Linie Bayerns bestätigt. In dem Verfahren um den oben genannten Bewerber hielt das BVerwG fest, dass bereits begründete Zweifel an der Verfassungstreue genügen können, um jemanden vom Vorbereitungsdienst auszuschließen. Dieses Ergebnis hat Brisanz. Es bedeutet faktisch ein Berufsverbot für all jene, die sich früh politisch radikalisiert haben, ohne strafrechtlich in Erscheinung zu treten, und später als Anwälte arbeiten wollen.

Die Leipziger Bundesrichter stützten ihre Entscheidung im Wesentlichen auf Art. 33 Abs. 5 GG. Ihrer Ansicht nach folgen die Mindestanforderungen an die Verfassungstreue für die Teilnahme am Referendariat „unmittelbar aus der Verfassung“, sodass es keiner besonderen Gesetzesgrundlage bedürfe. Ein Referendar – selbst, wenn er nicht im Beamtenverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis steht – dürfe „die Grundwerte der Verfassung nicht in Zweifel ziehen“ oder darauf abzielen, die FDGO zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Damit übertragen die Bundesrichter die vom Bundesarbeitsgericht entwickelte abgestufte „Funktionstheorie“ auch auf Referendare. Wer im öffentlichen Dienst in Ausbildung beschäftigt ist, schuldet jedenfalls eine einfache Loyalitätspflicht – auch wenn die gesteigerte Pflicht, „jederzeit und auch außerdienstlich aktiv“ für die Verfassung einzutreten, für Auszubildende nicht gilt. Kurzum: Was dem freien Beruf des Rechtsanwalts erlaubt ist – grundlegende politische Zweifel am System zu hegen –, soll im staatlichen Vorbereitungsdienst verboten sein. Nach Auffassung des BVerwG soll daher jemand, der in jungen Jahren das Grundgesetz ablehnt (auch ohne Straftaten), gar nicht erst Volljurist werden können.

Diese Sichtweise rief auch Kritik hervor. In der Literatur wurde darauf hingewiesen, dass die BVerwG-Linie die Grundprinzipien der freien Advokatur aus Art. 12 GG erschüttern könnte. Insbesondere erscheint die vom BVerwG angeregte „Lösung“ unrealistisch, extremistische Bewerber einfach ganz vom praktischen Vorbereitungsdienst zu

befreien und trotzdem zur zweiten Staatsprüfung zuzulassen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass mit dem BVerwG-Urteil und dem ThürVerfGH-Urteil nun höchstrichterliche Stimmen pro strenger Verfassungstreuekontrolle vorliegen. Dem steht als Gegenpol die sächsische VerfGH-Rechtsprechung und die Haltung einiger Verwaltungsgerichte (VG Cottbus) gegenüber, die contra Gesinnungsfilter argumentieren. Eine klärende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht bislang aus.

Rechtsstaatliche Einordnung und praktische Hinweise

Die aktuelle Rechtslage zum Umgang mit rechtsextremen Referendarbewerbern ist uneinheitlich – spiegelt aber den Versuch wider, einen rechtsstaatlichen Mittelweg zu finden. Weder darf der Vorbereitungsdienst zur Gesinnungskontrolle werden, noch darf der Staat gezwungen sein, erklärte Feinde der Verfassung in seinen Reihen auszubilden. Letztlich kristallisiert sich als Konsens heraus, dass konkrete, nachweisbare Aktivitäten gegen die FDGO das Zünglein an der Waage sind. Bloße Einstellungen oder frühere Mitgliedschaften genügen nicht, um jemanden von der Ausbildung auszuschließen. Aktive Verfassungsfeindlichkeit hingegen – vor allem in zeitlicher Nähe zur Bewerbung – kann den Ausschluss rechtfertigen, wie Thüringen, Bayern und das BVerwG betonen. Diese Linie entspricht dem Prinzip der wehrhaften Demokratie, dass die Demokratie vor ihren Feinden schützt. Gleichzeitig achten Gerichte darauf, dass kein irreversibles Berufsverbot ohne zweite Chance verhängt wird. Wer seine anti-demokratischen Bestrebungen glaubhaft aufgibt, muss die Möglichkeit haben, den Karriereweg doch noch einzuschlagen. So bleibt die Offenheit des Berufsweges gewahrt, ein zentrales rechtsstaatliches Anliegen.

Für Referendarinnen und Referendare sowie Berufseinsteiger bedeutet dies ganz praktisch: Der Staat fordert Loyalität, aber er bestraft nicht Gedanken, sondern Taten. Die weitestgehend meisten angehenden Juristen werden nie mit solchen Überprüfungen in Berührung kommen. Wer jedoch mit extremistischen Organisationen liebäugelt, sollte die möglichen Konsequenzen kennen.



Dr. jur. Jens Usebach wurde in Göttingen geboren. Sein rechtswissenschaftliches Studium absolvierte er in Köln, das anschließende Referendariat in Niedersachsen. Zusätzlich erwarb er einen Masterabschluss im Anwaltsrecht und der Anwaltschaft. Seine Promotion erfolgte im Versammlungsrecht.

Heute ist Dr. Usebach als Rechtsanwalt sowie als Fachanwalt für Arbeitsrecht und Fachanwalt für Sozialrecht zugelassen. Er ist Inhaber der Kölner Kanzlei JURA.CC, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Arbeitsrecht – insbesondere im Kündigungsschutz – sowie im Berufsrecht der freien Berufe, vor allem für Rechtsanwälte, hat.

Die Nomos-Module in beck-online

Schnell die richtige Literatur zu jedem Problem

Mit NomosOnline erhalten Sie fundierte Kommentare, Handbücher und Zeitschriften zu allen zentralen Rechtsgebieten – kompakt gebündelt und digital verfügbar. So gewinnen Sie schnell einen verlässlichen Überblick und können Einzelfragen gezielt vertiefen.

Zitierte Vorschriften und Rechtsprechung sind direkt im Volltext verlinkt – für eine nahtlose, effiziente Recherche. Relevante Entscheidungen lassen sich mühelos erschließen und weiterverfolgen. Praktisch im Arbeitsalltag: Sie können Musterformulare direkt in Ihre Word-Dokumente übernehmen.

Alle Module sind in beck-online vollständig integriert, d.h. sämtliche Inhalte von C.H.Beck sind parallel recherchierbar. Ihr Vorteil: schneller Zugriff – jederzeit und von überall.

Unverzichtbar für Ihre Kanzleibibliothek!



Einblicke in die Arbeit eines Anwalts im Sportrecht



Stadion

1. Was ist Sportrecht und was macht es so besonders?

Wenn im Juni dieses Jahres in den USA, Kanada und Mexiko zur Fußball-Weltmeisterschaft 2026 der Ball rollt, haben im Vorfeld des Turniers nicht nur die Spieler fleißig trainiert und die Trainer ihre Hausaufgaben gemacht, sondern an der Vorbereitung dieses Turniers auch zahlreiche Juristen mitgewirkt, die insbesondere eines vereint: Ihr Tätigkeitsfeld ist das *Sportrecht*.

Wer das Rechtsgebiet Sportrecht auf den Vorlesungsplänen der Universitäten sucht, sucht meist vergeblich. Dies liegt daran, dass das Sportrecht kein in sich geschlossener Rechtsbereich ist, sondern als „Querschnittsmaterie“ die verschiedensten, meist zivilrechtlichen, Rechtsgebiete bündelt: Vertragsrecht, Vereinsrecht, Arbeitsrecht, Medienrecht, Markenrecht, Urheberrecht (und viele mehr). Und gerade darin liegt der besondere Reiz: Was der angehende Jurist im Universitätsstudium an klassischen juristischen Grundlagen erlernt hat, kann er im Sportrecht in der Praxis auf

Sachverhalte aus dem Sport anwenden. Dort treffen juristische Handwerkskunst auf Mandanten, die besondere Merkmale aus der Sportwelt mit sich bringen: Etwa ein Sportverein mit langjähriger Tradition, dessen Entscheidungen im öffentlichen Fokus stehen, oder ein Athlet, für den Verletzungen oder ein Verfahren über Startberechtigung über seine gesamte Karriere und wirtschaftliche Existenz entscheiden können – nicht selten begleitet von erheblicher medialer Aufmerksamkeit, Leistungsdruck und einer emotionalen Fanszene.

Konflikte im Sportrecht sind in der Regel nicht rein juristisch, sondern auch medial, wirtschaftlich und emotional.

2. Wer sind wir? Kurzvorstellung unseres Tätigkeitsbereichs in der Kanzlei Lentze Stopper

Wir beraten in einer international tätigen, stets auf den Sport ausgerichtete Kanzlei mit zwei Standorten in München und Berlin Mandanten aus dem Profi- wie auch dem Amateursport in allen für den Sport relevanten Bereichen

– von Verbänden, Vereinen und Ligen über Organisationskomitees internationaler Sportgroßveranstaltungen bis hin zu Unternehmen, Agenturen sowie Einzelsportler und deren Management.

Inhaltlich arbeiten wir in Kompetenzteams, die ihren jeweiligen Schwerpunkt in den einzelnen Rechtsbereichen haben und das gesamte Spektrum sporttypischer rechtlicher Fragestellungen abdecken: u.a. Verbände & Ligen, Clubs & Vereine, Sportgroßveranstaltungen, Medien- & Rundfunkrecht, Corporate & Finance sowie Prozessführung. In der Praxis bedeutet das: Wir begleiten Projekte strategisch „von der Idee bis zur Umsetzung“, verhandeln und gestalten Verträge (z.B. zu Vermarktung, Medienrechten oder Sponsoring), beraten bei Governance- und Strukturfragen, indem wir Satzungen und Ordnungen erstellen oder überarbeiten, und unterstützen zugleich bei erforderlicher Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung – außergerichtlich, vor staatlichen Gerichten sowie in sportinternen und schiedsgerichtlichen Verfahren.

3. Fallbeispiele aus dem Sportrecht

Sportgroßveranstaltungen: Fußball WM 2026

Mit Blick auf die Fußball-Weltmeisterschaft 2026 wird sichtbar, wie weit das Sportrecht in die Praxis ausstrahlt. Eine Fußball-Weltmeisterschaft ist nicht nur ein Fußball-Turnier, sondern als Sportgroßveranstaltung ein Wirtschaftsprjekt von erheblicher Größe, welches in der Organisation und Umsetzung wesentlicher juristischer Begleitung bedarf. Um eine Sportgroßveranstaltung von der Größe und Reichweite einer Fußball-WM auf die Beine zu stellen, braucht es zunächst ein Organisations-Komitee, welches in der Regel als Tochtergesellschaft des gastgebenden Sportverbandes organisiert ist. Eine solche Organisations-Gesellschaft muss gesellschaftsrechtlich gegründet und eine Governance-Struktur aufgebaut werden. Ferner benötigt das Organisations-Komitee Mitarbeiter, die für die Organisation und Umsetzung der Sportveranstaltung verantwortlich sind. Hier ist arbeitsrechtliche Expertise gefragt.

Im Hintergrund einer Sportgroßveranstaltung wie der Fußball-WM 2026 werden folglich zahlreiche Verträge geschlossen, welche die verschiedensten Rechtsgebiete berühren (um nur einen Auszug zu nennen): Mit Fernsehanstalten werden Medienverträge zur Fernsehübertragung der WM-Spiele abgeschlossen, der ausrichtende Sportverband schließt Sponsoring-Verträge zur Einräumung von Vermarktungsrechten für Sponsoren während der Fußball-WM ab (z.B. über klassische Bandenwerbung), Fans, die sich ein Ticket für ein WM-Spiel kaufen, stimmen Ticket-AGB zu und die an der Fußball-WM teilnehmenden Nationalmannschaften haben mit Sportartikelherstellern Ausrüsterverträge für ihre Trikots abgeschlossen.

Schließlich spielt bei einer Fußball-WM auch der Markenschutz eine wichtige Rolle. In der Regel baut das Organisations-Komitee ein umfangreiches und weltweites

Markenportfolio auf, um die offiziellen Wort- und Bildmarken – etwa das Logo der Fußball-WM 2026 – gegen unbefugte Nutzungen abzusichern. So soll verhindert werden, dass Dritte die Reichweite und Popularität der Veranstaltung für eigene kommerzielle Zwecke ausschöpfen und sich ohne entsprechende Lizenzierung einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen.

Olympische Spiele: Milano Cortina 2026

Bei der Sportgroßveranstaltung der Olympischen Spiele gilt die zusätzliche Besonderheit, dass die teilnehmenden Athleten sich nur eingeschränkt vermarkten dürfen, also nur eingeschränkt mit ihrer eigenen Person werben dürfen. Während der Olympischen Spiele gilt die sogenannten „Rule 40“, welche in Regel 40 der Olympischen Charter verankert ist. Sie besagt, dass die an den Spielen teilnehmenden Athleten ihren Namen, ihr Bildnis und ihre sportliche Leistung nicht für Werbung nutzen lassen dürfen. Die Regel dient dem Schutz der offiziellen Sponsoren und Partner der Olympischen Spiele und der Olympischen Werte aus der Olympischen Charta. Daneben soll auch die übermäßige Kommerzialisierung der Spiele durch die Athleten vermieden werden. In der kürzeren Vergangenheit hat das Internationale Olympische Komitee (IOC) die Rule 40 abgeschwächt, weswegen es den Athleten mittlerweile erlaubt ist, mit ihrem Namen und Bildnis zu werben, solange es in der Werbung keinen direkten Bezug zu den Olympischen Spielen gibt.

Sportgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit

Lassen sich Konflikte im Sportrecht nicht außergerichtlich lösen, werden in der Regel die von den Sportverbänden eigens etablierten Sportgerichte angerufen, die vom Sportverband unabhängig agieren. Es kann beobachtet werden, dass nur eine geringe Anzahl an streitigen Verfahren aus dem Sportrecht ihren Weg in die staatliche Gerichtsbarkeit finden.

Von den Sportgerichten zu unterscheiden sind die Schiedsgerichte, die im Sport häufig als alternative Streitbeilegungsforen dienen. An vorderster Front ist der Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) zu nennen, der sich als internationaler Sportschiedsgerichtshof einen Namen gemacht hat. Anders als bei klassischen Wirtschaftsstreitigkeiten besteht im Sportrecht das Interesse, Streitigkeiten über die Verbandsregularien der Sportverbände (z.B. Doping-Angelegenheiten) weltweit einheitlich zu bescheiden. Andernfalls wäre ein Flickenteppich von unterschiedlichsten Jurisdiktionen im internationalen Sport zu befürchten. Auch die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) hat eine Abteilung, die für Sport-Streitigkeiten zuständig ist.

Ein Beispiel für den nationalen Rechtsweg aus Sport- und Schiedsgerichtsbarkeit ist folgende Streitigkeit aus der Fußball-Bundesliga: Das Ligaspiel zwischen VFL Bochum und 1. FC Union Berlin musste nach einem Feuerzeugwurf

eines „Fans“ von Union Berlin und Verletzung des Bochumer Torhüters zunächst unterbrochen werden und wurde schließlich unter Verabredung eines „Nichtangriffspaktes“ zu Ende geführt. Gegen das sportliche Ergebnis von 1:1 wurde von den Parteien beide Instanzen der Sportgerichtbarkeit des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) angerufen, bevor die Streitigkeit in erneuter Berufung von dem Ständigen Schiedsgericht der Lizenzligen der Deutschen Fußball-Liga (DFL) entschieden wurde.

CAS Ad-hoc Division während der Olympischen Spiele

Während der Olympischen Spiele ist die Schnelligkeit von Schiedsgerichten mehr denn je ein wertvolles Gut für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten im Sport. Der CAS hat zu diesem Zwecke eine sogenannte Ad-hoc Division für die Olympischen Spiele eingerichtet. Diese ist insbesondere mit Streitigkeiten betraut, welche die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung oder Sperren von Athleten zu den Olympischen Spielen zum Gegenstand haben. Die CAS Ad-hoc Division operiert mit kurzen Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen, wodurch sichergestellt ist, dass der Athlet am nächstmöglichen Wettbewerb teilnehmen kann, sofern sein/ihr Fall positiv entschieden wird.

Den Rechtsweg zur CAS Ad-hoc Division hat die italienische Biathletin Rebecca Passler vor den Olympischen Spielen 2026 in Milano Cortina eingeschlagen, um gegen ihre vorläufige Suspendierung wegen eines unerlaubten Doping-

befunds vorzugehen und so schnellstmöglich ihr Startrecht für die Olympischen Spiele zu erreichen.

Transfers

Schließlich gehören insbesondere im Profi-Fußball auch die Spieler- und Trainer-Transfers zu den spannenden, aber auch zeitkritischsten Aufgabenfeldern: In kurzen Transferfenstern müssen komplexe wirtschaftliche Interessen, sportliche Ziele und ein enges Regelwerkskorsett zusammengeführt und vor allem die unterschiedlichen Interessen aller Beteiligten - Spieler, Spielerberater abgebender und aufnehmender Club - vereint werden. Unsere Arbeit umfasst dabei die rechtliche Begleitung von Transferprozessen – von der strategischen Beratung in Verhandlungen über die rechtlichen Transferbedingungen bis hin zur Erstellung der maßgeblichen Verträge wie der Transfervereinbarungen, der Arbeitsverträge für Spieler oder Trainer sowie der Vermittlungsvereinbarungen.

Eine maßgebliche Rolle spielen hierbei zudem die von der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) erlassenen und zu beachtenden FIFA Football Agent Regulations (FFAR), die u.a. ein Lizenzsystem mit (Online-) Prüfung und Registrierung, Transparenzpflichten (insbesondere rund um Vergütung und Offenlegung) sowie inhaltliche Vorgaben zur Vergütungsstruktur und zur Mehrfachvertretung vorsehen. In dem Zusammenhang ist derzeit vor allem auch kartellrechtliches Know-How gefragt: Vermittlerverbände und einzelne Spieleberater halten die

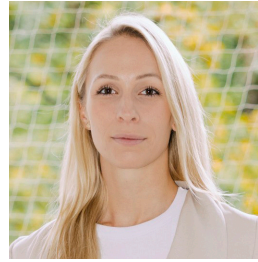
Besprechungsraum Sport



Vergütungsdeckelungen und Einschränkungen bei Mehrfachvertretungen aus kartellrechtlicher Sicht für problematisch und haben diese gerichtlich angegriffen. Nachdem in derzeit noch laufenden staatlichen Gerichtsverfahren die Anwendung einzelner FFAR-Bestimmungen zeitweise gerichtlich untersagt wurde, wartet die Sportwelt nun gespannt auf die Ansicht und Einordnung des Europäischen Gerichtshofs bzgl. der Vereinbarkeit der zentralen FFAR-Regelungen mit dem Wettbewerbsrecht.

Abschließender Hinweis:

Wenn das Sportrecht Ihr Interesse geweckt hat und Sie sich eine Karriere im Sportrecht vorstellen können, lohnt es sich, über das Referendariatsprogramm unserer Kanzlei erste Einblicke ins Sportrecht und in die Arbeitsweise unserer Kanzlei zu gewinnen. Wir sind fortlaufend auf der Suche nach geeigneten Referendarkandidaten. Weitere Informationen können Sie unserer Webseite www.lentzestopper.eu entnehmen.



Dr. Johanna Firsching studierte Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg und legte 2017 das Erste Staatsexamen sowie nach dem Referendariat in Regensburg 2019 das Zweite Staatsexamen ab. Im Anschluss promovierte sie am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martin Löhnig an der Universität Regensburg zum Thema

Kindeswohl im Nachwuchsleistungssport und schloss das Promotionsverfahren 2024 erfolgreich ab. Seit 2022 ist sie als Rechtsanwältin bei Lentze Stopper Rechtsanwälte tätig und berät Mandanten insbesondere im Arbeits- und Markenrecht sowie zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen.



Marvin Thormann, LL.M., schloss 2016 seinen Bachelor in English Law and German Law am King's College London (UK) ab. 2017 schloss er erfolgreich das Erste Staatsexamen ab, nach dem Referendariat am Kammergericht Berlin folgte 2020 das Zweite Staatsexamen. Seit 2021 ist er als Rechtsanwalt bei der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Lentze Stopper Rechtsanwälte in München tätig. Von 2020 - 2022 absolvierte er das berufsbegleitende LL.M.-Programm im Sportrecht an der Universität Bayreuth. Seit 2025 ist er Senior Associate der Kanzlei Lentze Stopper.

Seit 2025 ist er Senior Associate der Kanzlei Lentze Stopper.



Kommentierungstiefe mit umfassender Praxisorientierung

Zivilprozessordnung: ZPO

Familienverfahren | Gerichtsverfassung
Europäisches Verfahrensrecht

Handkommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Saenger

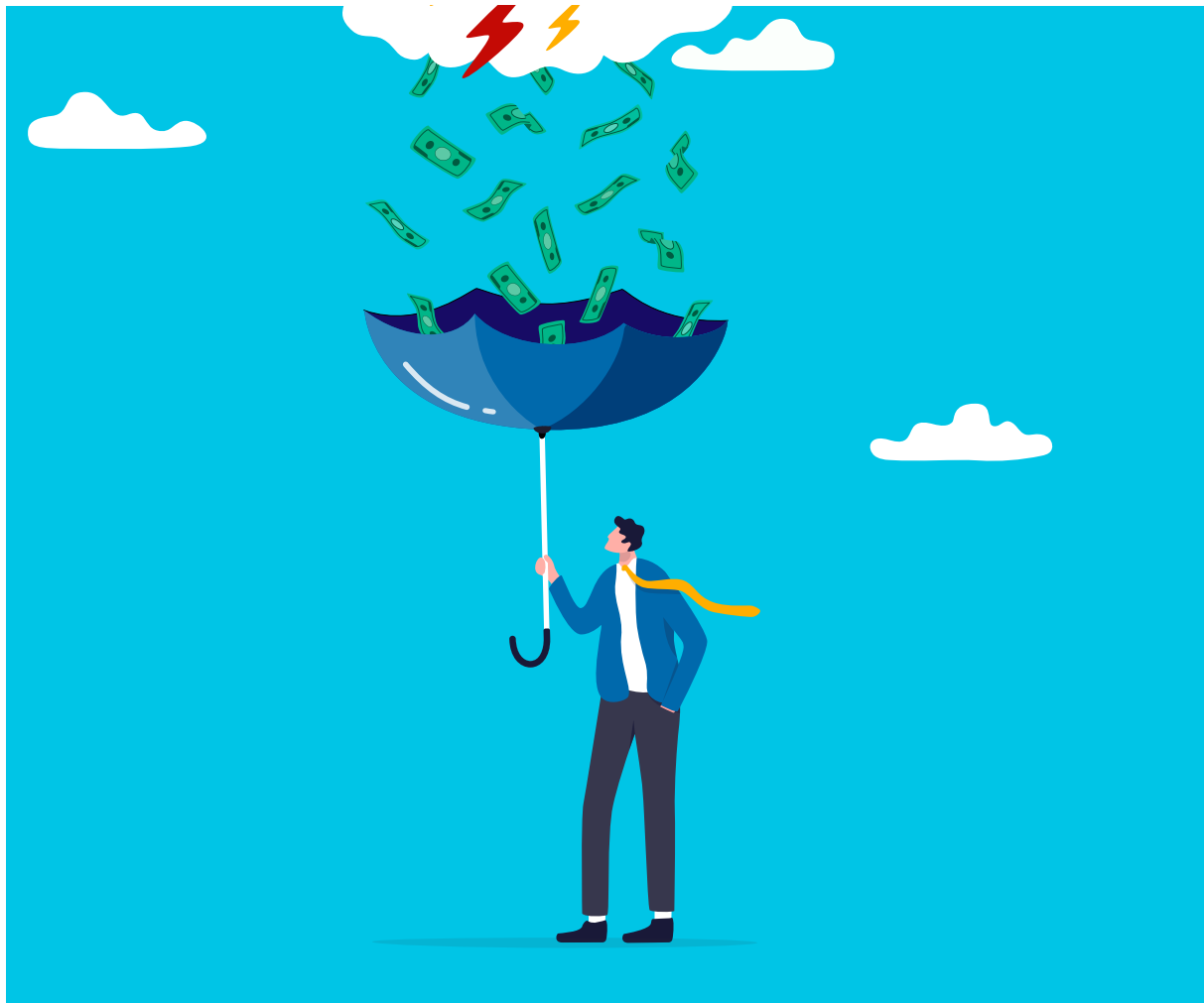
11. Auflage 2026, ca. 3.600 S., geb., ca. 139,- €
ISBN 978-3-7560-3397-3

Der „Saenger“ kommentiert fundiert alle praxisrelevanten Neuerungen des Zivilprozessrechts. Schwerpunkte: Digitalisierung, Videokonferenztechnik, e-Akte, Streitwertgrenzen und Verfahrenskonferenzen. Berücksichtigt EU-Recht, geplante Regelungen und Modernisierungen der ZPO.



Nomos

Aus dem Leben eines Referendars und Quizkandidaten



© AdobeStock_463384427

Ich bin Urim Biqkaj, 30 Jahre alt und seit dem 02. Mai 2024 Rechtsreferendar am Landgericht Wiesbaden. Ich habe das Studium der Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main absolviert, wo ich auch heute noch mit meiner Ehefrau und meinem Sohn wohne.

Ich wurde gebeten, hier einen Erfahrungsbericht aus meinem Referendariat zu verfassen. Der leitenden Redakteurin der Zeitschrift ist wahrscheinlich zufällig aufgefallen, dass ein Teilnehmer der Quizshow „Wer wird Millionär“ bei RTL in der am 13.01.2025 ausgestrahlten Episode hauptberuflich Rechtsreferendar ist. Dieser Rechtsreferendar bin ich. An dieser Stelle scheint es mir angebracht, zu erwähnen, dass ich vor und vor allem nach der Ausstrahlung der Aufzeichnung die Befürchtung hatte, dass mich jede auch nur flüchtig bekannte Person auf die Teilnahme an der Quizshow ansprechen würde. Ich hatte jedoch die Hoffnung, dass aufgrund der allgemein rückläufigen Zuschauerzahlen des linearen Fernsehens nicht allzu viele mir Bekannte die

Show sehen werden. Meine Sorgen beruhten hauptsächlich darauf, dass ich zu diesem Zeitpunkt die Aufzeichnung auch noch nicht gesehen hatte und Angst davor hatte, keine gute Figur zu gemacht haben. Ein Fernsehstudio, in dem mehrere riesige Kameras und grelles Licht auf einen gerichtet sind, war für mich eine sehr ungewohnte Umgebung. Zu meiner Überraschung wusste schon einige Tage nach der Ausstrahlung meine damalige Ausbilderin in der Strafstation am Amtsgericht Wiesbaden von meiner Teilnahme und sprach mich bei der Besprechung im Nachgang der Station darauf an. Erst heute sprach mich ein Jurist, den ich seit Jahren nicht gesehen hatte, auf die Show an. Meine AG-Gruppe erfuhr erst einige Wochen später von meinem Auftritt, ich hatte außer enger Familie und Freunden niemandem selbst davon berichtet.

Meine Befürchtungen haben sich rückblickend nicht bestätigt. Alle Menschen, die mich bislang auf meine Teilnahme an der Show angesprochen haben, bekundeten

vor allem, dass sie mit mir mitfieberten und ich einen guten Auftritt hatte.

Die Idee zur Bewerbung hatte ich schon lange. Als Kind habe ich regelmäßig mit meiner Familie „Wer wird Millionär“ geschaut und wollte immer schon mitmachen. Dabei ging es mir nie darum, irgendwie ins Fernsehen zu wollen. Mein Wunsch, auch einmal gegenüber von Herrn Jauch Platz zu nehmen, speiste sich vor allem daraus, dass ich beim Fernsehen sehr häufig gemerkt habe, dass es mir nicht besonders schwierig erschien, mindestens 32.000 €, tendenziell eher mehr zu gewinnen. Mein Allgemeinwissen ist nicht außergewöhnlich herausragend, aber wahrscheinlich weit überdurchschnittlich. Insbesondere deckt es eine sehr breite Palette ab, den Rest können die Joker erledigen.

Den konkreten Entschluss zur Bewerbung habe ich dann irgendwann im Jahr 2023 gefasst und wurde zum ersten Mal eingeladen. Bei dieser Teilnahme habe ich es aber nicht auf den Stuhl in der Mitte geschafft. Eine Teilnahme an der Show, ohne es in die Mitte zu schaffen, sperrt Kandidaten aber nicht von der wiederholten Teilnahme. Die Bewerbung kann man dann im Onlineportal einfach erneuern.

In der Zwischenzeit hatte ich im Mai 2024 mit dem Referendariat begonnen und erwartete mein erstes Kind. Neben dem Referendariat arbeitete ich einen Tag die Woche bei der Berliner Kanzlei Advofleet an strafrechtlichen und mietrechtlichen Mandaten, bei der ich die gesamte Arbeit aus dem Homeoffice verrichten konnte. Die Kanzlei operiert nahezu vollständig digital und online und ist daher meines Erachtens ein hervorragender Arbeitgeber für Studenten und Referendare, die Wert auf räumliche und zeitliche Flexibilität legen. Da meine Frau schwanger war und ich dann auch noch ein Neugeborenes zu Hause hatte, wollte ich nicht allzu oft das Haus verlassen, da ich ohnehin schon regelmäßig nach Wiesbaden pendeln musste. Die Arbeit war sehr lehrreich, da ich von Beginn an an Mandaten mitarbeitete und zahlreiche Schriftsätze an Gerichte und Staatsanwaltschaften, Klagen und Klageerwiderungen verfassen durfte. Auch während meiner „Mini-Elternzeit“ nach der Geburt, in der ich einfach meinen Jahresurlaub und 8 Tage Sonderurlaub für Väter im Beamtenverhältnis (§ 15b HUrlVO) genommen habe, waren sowohl meine Ausbilder als auch die Kanzlei Advofleet sehr verständnisvoll und flexibel.

Kurz nach der Geburt, das laufende Bewerbungsverfahren war schon in Vergessenheit geraten, erhielt ich dann den Anruf, ob ich im Dezember nach Köln kommen kann, um bei der Aufzeichnung von „Wer wird Millionär“ teilzunehmen. Mit einem zu versorgenden Kind zuhause kam dieser Anruf mir selbstredend sehr gelegen.

Am Tag der Aufzeichnung im Dezember fuhr ich dann mit meiner Mutter in das Studio in der Nähe von Köln und durchlief die Vorbereitung, Make-Up und alles, was zu einer Fernsehproduktion gehört.

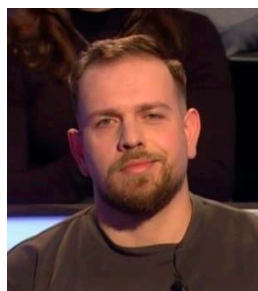
Dieses Mal beantwortete ich gleich die erste Auswahlfrage

als Schnellster und durfte in der Mitte Platz nehmen. Der Platz in der Mitte ist ungewöhnlich hell ausgeleuchtet und nahezu alle Kameras im Studio zeigen in die Mitte. Die ersten Fragen ließen mich nicht, wie befürchtet, ins Stolpern geraten, da ich eine eklatante Schwachstelle habe, was deutsche Sprichwörter angeht. Ich spielte die Risiko-variante, bei der ein zusätzlicher Publikumsjoker zur Verfügung steht, die Sicherheitsstufe der 16.000 € dafür aber wegfällt.

Die letzte Frage, an der ich scheiterte, war die 125.000 € - Frage. Ich hatte noch den Telefonjoker übrig, mit dem ich meinen Schwiegervater anrief, der mir leider nicht weiterhelfen konnte. Herr Jauch wollte von mir wissen, wo man auf sogenannte Endlinge trifft. Die richtige Antwort war der Zoo, da es sich hierbei um das letzte lebende Exemplar einer alsbald aussterbenden Tierart handelt. Nachdem mein Joker mir nicht weiterhelfen konnte, brach ich ab und ging mit den 64.000 € nach Hause. Das Risiko, auf 500 € zurückzufallen, war mir dann doch zu groß. Der Gewinn ist zwar nicht lebensverändernd, verließ mir aber in einer Phase finanzieller Unsicherheit eine beruhigende Sicherheit. Es ist immerhin etwas mehr als ein gesamtes Jahr an R1-Bezügen für Berufseinsteiger. Den Betrag erhielt ich auch wenige Tage später, er wird nicht versteuert.

Als Abschluss dieses Beitrags soll nicht unerwähnt bleiben, dass Günther Jauch, angesprochen auf meine Absicht, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, anmerkte, dass es ihm schwerfalle, mich als „Organ der Rechtspflege“ zu sehen. Auf welcher Grundlage er zu dieser Beurteilung kam, konnten wir leider nicht mehr diskutieren. Ungeachtet dessen, was von der „Organformel“ in § 1 BRAO zu halten ist, lässt sich der Verfasser dieses Beitrags hiervon jedenfalls nicht beirren und strebt weiterhin diesen Beruf an.

Urim Biqaj hat an der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit strafrechtlichem Schwerpunkt und an der University of Florida, Levin College of Law, Rechtswissenschaften studiert. Während



seines Studiums arbeitete er beim Interessenverband Mieterschutz e.V. in Frankfurt, seit Mai 2024 ist er Referendar am LG Wiesbaden, derzeit in der Wahlstation bei RA Dr. Felix Fleckenstein in Frankfurt. Nach dem Referendariat wird er sich als selbständiger Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Strafverteidigung niederlassen.

Meine Gründe Juristin zu sein

In der ersten Ausgabe der Interviewreihe „Meine Gründe Juristin zu sein“ in diesem Jahr kommt die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu Wort: Frau Dr. Stefanie Hubig. Sie übt dieses Amt seit Mai 2025 aus und berichtet von ihrem Werdegang vom Jurastudium über die Tätigkeit einer Richterin und Staatsanwältin zur Ministerin im Interview mit Redaktionsleiterin Eva Maria Hauke:

Sehr geehrte Frau Dr. Hubig,

was hat Sie dazu motiviert, Jura zu studieren? War es ein besonderer Sinn für Gerechtigkeit, oder wurde das Interesse schon in der Schule geweckt oder im Elternhaus?

Bei mir war es wie bei vielen anderen jungen Leuten: Nach dem Abitur hätte ich mir vieles vorstellen können, auch Medizin oder Archäologie. Zugleich haben mich Sprache, Politik, Verantwortung und Gerechtigkeit sowie soziale Zusammenhänge schon als Schülerin sehr interessiert. Bei meiner älteren Schwester, die Jura studiert hat, habe ich plötzlich gesehen, dass sich das alles in ihrem Studium wiederfindet – und es außerdem ein Studium ist, mit dem man hinterher viel Verschiedenes machen kann. Es war genau das Richtige für mich.

War das Referendariat hilfreich für die spätere Weichenstellung zur Ausübung des Richteramtes?

Ganz bestimmt:

Das Referendariat in Regensburg war für mich eine spannende Zeit. Ich fand es sehr interessant, in so kurzer Zeit einen Einblick in verschiedene juristische Berufe zu erhalten. Ich hatte auch das Glück, dass es dort sehr engagierte Ausbilder:innen gab. Parallel dazu habe ich am Lehrstuhl von Professor Schumann gearbeitet und dort sehr viel über die Justiz gelernt. Das alles hat mich darin bestärkt, direkt nach dem Referendariat in die Justiz zu gehen.

Dann kam ja bald der Einstieg in die Politik – was waren dafür die Beweggründe?

Die Politik hat mich gefunden, nicht ich die Politik. Nachdem ich Richterin und Staatsanwältin war, habe ich im Bundesjustizministerium das erste Mal an der Entstehung von Gesetzen juristisch und fachlich mitgearbeitet – am Anfang übrigens zum Mietrecht. Das war unglaublich spannend, weil wir auch viele Beratungen im Deutschen Bundestag begleiten durften. Anschließend, als Referentin im Büro der

Ministerinnen Herta Däubler-Gmelin und Brigitte Zypries, und später als Leiterin des Kabinetts und Parlamentsreferates habe ich erlebt, wie wichtig auch die Vermittlung, Beteiligung und Planung im politischen Raum sind. Gut fünf Jahre später wurde ich – nach einem „Ausflug“ in das rheinland-pfälzische Justizministerium – beamtete Staatssekretärin in Berlin beim damaligen Bundesjustizminister Heiko Maas. Und war damit auf einmal selbst für viele dieser Fragen verantwortlich. Der richtige Sprung in die Politik kam, als mich Malu Dreyer, die damalige rheinland-pfälzische Ministerpräsidentin, fragte, ob ich dort Bildungsministerin werden wollte. Das war eine riesige Umstellung für mich, aber eine, die sich immer gelohnt hat. Und damit war ich dann wirklich mitten in der Politik angekommen....



© Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Nun sind Sie fast ein Jahr Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. Welche Ziele haben Sie sich gesetzt bzw. was möchten Sie in dieser Legislaturperiode erreichen?

Drei Themen sind mir besonders wichtig: Erstens will ich unsere Justiz und damit unsere Demokratie stärken – etwa mit einem neuen Pakt für den Rechtsstaat. Ich will dafür sorgen, dass die Digitalisierung der Justiz vorangebracht wird, Verfahrensordnungen modernisiert werden und die personelle Ausstattung der Justiz verbessert wird.

Ein zweiter Schwerpunkt ist das Thema Mieten und Wohnen: Ich will mit verschiedenen Maßnahmen unser soziales Mietrecht stärken. Wir müssen dafür sorgen, dass bestehende

Schutzinstrumente, zum Beispiel die Mietpreisbremse, noch besser greifen. Wohnen muss wieder überall bezahlbar sein.

Und das dritte zentrale Thema ist der Schutz vor Gewalt – in all ihren Erscheinungsformen: digitale Gewalt, verbale Gewalt im öffentlichen Raum, körperliche Gewalt. Der Staat hat die Aufgabe, seine Bürgerinnen und Bürger wirksam vor Gewalt zu schützen. Gerade im Bereich häusliche Gewalt müssen wir besser werden. Deshalb führen wir die elektronische Fußfessel für Gewalttäter ein. Deshalb machen wir Anti-Gewalttrainings verpflichtend. Und deshalb wollen wir dafür sorgen, dass häusliche Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht besser berücksichtigt wird.

Aktuell arbeiten wir außerdem an einem Gesetz gegen digitale Gewalt, das auch das Internet zu einem sicheren Ort machen soll. Ich bin überzeugt davon, dass ein Teil der Demokratiekrise,

die wir aktuell durchlaufen, aus dem Internet kommt und auch dort angegangen werden muss. Mein Ziel ist, dass am Ende der Legislaturperiode Demokratie und Rechtsstaat gestärkt dastehen und wir eine Situation haben, in der die Leute sagen: Wir sehen, die Richtung stimmt, vieles wird besser.

Ein wichtiger aktueller Punkt ist ja auch der Schutz unserer Demokratie vor rechtsextremen Bestrebungen. Ein Verbotsverfahren der AfD ist immer noch nicht anhängig, diese „in Teilen“ rechtsextreme Partei kann also immer noch manipulieren, intrigieren und wichtige politische Positionen besetzen, dies alles mit staatlichen finanziellen Mitteln. Möchten Sie dem als Bundesjustizministerin etwas entgegensetzen?

Ich habe dazu eine klare Haltung: Wir müssen ernsthaft prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Verbot vorliegen. Wenn wir sehen, dass es eine hohe Wahrscheinlichkeit gibt, dass ein Verbotsantrag Erfolg hätte, dann sollte er auch gestellt werden.

Für ein Verbotsantrag ist eine umfassende Materialsammlung notwendig, für die der Bericht des Verfassungsschutzes einen guten Ausgangspunkt bilden kann. Das werden wir sehen, wenn eine Entscheidung des VG Köln vorliegt.

Gleichzeitig müssen wir uns natürlich und vor allem politisch mit der AfD auseinandersetzen. Und dazu gehört ein ständiger demokratische Diskurs. Wir haben es zugelassen, dass digital vermummte Sprecher unsere Debatten mit Lügen, Hetze und Fake News dominieren. Niemand scheint sich mehr sicher zu sein, was wahr ist. Dem möchte und werde ich etwas entgegensetzen.

Der Ablauf der Wahl einer neuen Bundesverfassungsrichterin im vergangenen Jahr trug auch nicht gerade dazu bei, das Vertrauen in die demokratischen Grundprinzipien zu stärken. Selbst bislang nicht des Extremismus verdächtige Politiker waren sich nicht zu schade, die Kandidatin Frau Brosius-Gersdorf mit falschen und infamen Anschuldigungen und Behauptungen zu diffamieren. Was halten Sie von dem darauf von Bundeskanzler Merz in den Raum gestellten Vorschlag, diese Wahlen zukünftig mit einfacher Mehrheit durchzuführen? Sehen Sie hier Gefahren durch Einflussnahme extremistischer Kräfte?

Zunächst einmal: Ich freue mich, dass die neuen Richterinnen und Richter für das Bundesverfassungsgericht gewählt sind. Das zeigt, das System funktioniert – und zwar auch und gerade mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Was können Sie als Justizministerin anstoßen, um unsere demokratischen Strukturen zu schützen und zu stärken?

Als Justizministerin fange ich bei der Justiz an: Mit dem Pakt für den Rechtsstaat bieten wir den Ländern gut eine halbe Milliarde Euro für die Digitalisierung und die personelle Ausstattung der Justiz an. Eine überlastete Justiz ist anfälliger für Angriffe. Ich sehe den Pakt für den Rechtsstaat als wichtigen Beitrag zur Resilienz unserer Justiz.

Ein weiteres Projekt, an dem wir arbeiten, ist die Pflicht zur Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Rechtzeitig vor der nächsten Wahl der Schöffen

und Schöffen im Jahr 2028 soll es dazu eine ausdrückliche Regelung geben.

Ein ganz wichtiger Punkt ist sicherlich die von Ihnen am 26.01.2026 unterzeichnete Konvention des Europarates zum Schutz der Anwaltschaft?

Wenn Rechtsstaatlichkeit unter Druck steht – und das tut sie gerade weltweit – dann müssen wir nicht nur die Justiz und den Staat schützen, sondern auch Anwältinnen und Anwälten den Rücken stärken. Sie sind ein zentraler Teil des Rechtsstaats und gerade deshalb den Anti-Demokraten und Autoritären ein Dorn im Auge. Auch sie brauchen Schutz und verbrieft Rechte und deswegen ist auch die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs so ein wichtiger Meilenstein. Wir bekennen uns zur Wichtigkeit einer starken und geschützten Anwaltschaft – und setzen damit einen wichtigen internationalen Standard.

Liebe Frau Dr. Hubig, ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen sowie die persönlichen Einblicke und hoffe, dass Sie Ihre gesetzten Ziele vollumfänglich erreichen.



Dr. Stefanie Hubig studierte von 1989 – 1993 Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg und schloss die Ausbildung im Jahr 1995 mit dem zweiten Juristischen Staatsexamen ab. Danach war sie zunächst als Richterin für Straf- und Zivilsachen in Ingolstadt am Landgericht, ab 1998 dort als Staatsanwältin tätig. Schon im

Jahr 2000 wechselte sie in das Bundesministerium der Justiz und arbeitete dort als Referentin für Mietrecht und als stellvertretende Leiterin des Büros der Bundesjustizministerinnen Herta Däubler-Gmelin und Brigitte Zypries. Nach zweimaligem Wechsel nach Rheinland-Pfalz und Berlin, unter anderem als Ministerin für Bildung, ist sie nun seit dem 6. Mai 2025 Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz.

Rote Roben und rote Linien



Susanne Baer
Rote Linien.
Wie das Bundesverfassungsgericht die Demokratie schützt
Verlag Herder 2025,
384 S., Klappenbroschur, 22,- €
ISBN 978-3-451-07406-6

In liberalen Demokratien sind Verfassungsgerichte zentrale Institutionen, denn sie begrenzen staatliche Macht, sichern individuelle Freiheit und tragen dazu bei, gesellschaftliche Konflikte zu befrieden. Doch es droht Gefahr: In einer Zeit, in der populistische Bewegungen an Einfluss gewinnen, gerät die Verfassungsgerichtsbarkeit weltweit unter Druck. Der Blick ins Ausland zeigt exemplarisch, dass autoritäre Populisten die richterliche Kontrolle gezielt unterminieren und die Verfassungsjustiz systematisch schwächen.

Auch in der Bundesrepublik sind Versuche zu beobachten, das höchste Gericht zu delegitimieren; polemische Angriffe kommen nicht zuletzt aus dem Umfeld der AfD. Kurz vor dem Ende der vergangenen Legislaturperiode wurde zwar noch eine Änderung des Grundgesetzes beschlossen, um die „Resilienz“ des Bundesverfassungsgerichts zu stärken. Aber reicht die Reform tatsächlich aus?

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat die Rechtswissenschaftlerin Susanne Baer ein wichtiges Sachbuch vorgelegt. Das Werk soll die Vorgänge im Karlsruher Gericht transparenter machen und verständlich erläutern. Die renommierte Juristin erklärt einem breiteren Publikum, wie das „Bürgergericht“ arbeitet und warum es Vertrauen verdient. Die Autorin schreibt bewusst in der Ich-Form und spricht die Lesenden oft direkt an.

Susanne Baer ist Hochschullehrerin für Öffentliches Recht und Gender Studies an der Berliner Humboldt-Universität, und sie gehörte zwölf Jahre lang – von 2011 bis 2023 – dem für Grundrechtsfragen zuständigen Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts an (seinerzeit nominiert von der Partei Bündnis 90/Die Grünen). Bei ihren Schilderungen und Erläuterungen kann die kundige „Insiderin“ also auf eigene Erfahrungen zurückgreifen. Baer plaudert sozusagen „aus dem Nähkästchen“ (ohne dabei das nachwirkende Beratungsgeheimnis zu verletzen).

Das aufschlussreiche Buch lässt sich grob in zwei große Teile gliedern: Die erste Hälfte behandelt die Grundlagen, die Organisation und die internen Abläufe. Die Autorin eröffnet einen Blick hinter die Kulissen und nimmt die Lesenden mit in den „Maschinenraum“ des Gerichts. Sie zeigt im Detail, wie Karlsruhe praktisch funktioniert: Welche einzelnen Schritte führen zu den Urteilen und

Beschlüssen? Warum prägen Akten den gerichtlichen Arbeitsalltag? Und was geschieht im Beratungszimmer?

In der zweiten Hälfte ihres Werkes befasst sich die Staatsrechtlerin mit relevanten Themenfeldern der jüngeren Rechtsprechung – vom Klimaschutz über die Migrationspolitik und die Corona-Krise bis zu den konstitutiven Voraussetzungen einer lebendigen Demokratie. Anhand konkreter Entscheidungen verdeutlicht Baer, wie das Bundesverfassungsgericht als „Hüter des Grundgesetzes“ rechtliche Grenzen festlegt: Die Richterinnen und Richter in den roten Roben ziehen „rote Linien“, die nicht überschritten werden dürfen. (Im weiteren Sinne stehen die titelgebenden „roten Linien“ zugleich für die Kontinuität der verfassungsgerichtlichen Judikatur.)

Baer ist davon überzeugt, dass der gute Ruf des Gerichts maßgeblich mit dessen Arbeitsweise zusammenhängt. Neben der professionellen Sachlichkeit hebt sie insbesondere die deliberative, auf Ausgleich bedachte Beratungskultur hervor: Bei jedem Rechtsfall gibt es das stete Bemühen, im argumentativen Austausch eine juristische Lösung zu finden, die möglichst von allen Richterinnen und Richtern mitgetragen wird. Auch bei großen Kontroversen wird im Kollegium ein Konsens angestrebt. (Was die internen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse angeht, besteht also ein signifikanter Unterschied zwischen dem deutschen Verfassungsgericht und dem Supreme Court der Vereinigten Staaten, dessen Entscheidungspraxis zunehmend von politischer Polarisierung geprägt ist.)

Die progressive Rechtsprofessorin plädiert für Diversität und für eine plurale Besetzung des höchsten Gerichts, denn nach ihrem Dafürhalten ist Vielfalt auf der Richterbank die Quelle für ausgewogene Urteile. Es führe zu einer besseren Qualität der Verfassungsrechtsprechung, wenn Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Biografien und verschiedenen Perspektiven im Spruchkörper zusammenarbeiten.

Wer verstehen möchte, wie das Karlsruher Gericht zu seinen Entscheidungen kommt, sollte die informative Neuerscheinung lesen. Bei der Lektüre wird zugleich deutlich, warum diese unabhängige Instanz seit fast 75 Jahren eine tragende Säule des demokratischen Rechtsstaats ist. Ein Kerngedanke des Buches lässt sich so zusammenfassen: Das Bundesverfassungsgericht schützt unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung, aber um diese Aufgabe in einer schwierigen Zeit auch weiterhin wirksam erfüllen zu können, benötigt es neben institutioneller Resilienz vor allem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, also Rückhalt in der Zivilgesellschaft.



Dr. Stefan Grote, Rechtsanwalt und Lektor, hat nach seinem Studium in Göttingen und Wien mit anschließender Promotion und nach dem Referendariat den Weg in die juristische Verlagsbranche eingeschlagen. Im Lektorat des Nomos Verlages betreut er rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen und Kommentarliteratur.